



BACHELORARBEIT

Herr/Frau
Michaela Bernhard

**Analyse der vergangenen vier
Jahre Regierungsarbeit: Was hat
die 17. Legislaturperiode der Mu-
sikwirtschaft gebracht - wo sind
die Interessen der Musikwirtschaft
durchgesetzt und wo sind die
größten Baustellen?**

2013

BACHELORARBEIT

**Analyse der vergangenen vier
Jahre Regierungsarbeit: Was hat
die 17. Legislaturperiode der Mu-
sikwirtschaft gebracht - wo sind
die Interessen der Musikwirtschaft
durchgesetzt und wo sind die
größten Baustellen?**

Autor/in:

Michaela Bernhard

Studiengang:

Angewandte Medienwirtschaft I

Seminargruppe:

AM10wS1-B

Erstprüfer:

Prof. Dr. phil. Otto Altendorfer M.A.

Zweitprüfer:

Dr. Sebastian Scharf

Einreichung:

Mittweida, 12.12.2013

BACHELOR THESIS

**Analysis of the past four years
government activity: What has
the 17th legislative period done
for the music industry? How
far are the interests enforced
and where are the largest
deficits?**

author:

Michaela Bernhard

course of studies:

Angewandte Medienwirtschaft I

seminar group:

AM10wS1-B

first examiner:

Prof. Dr. phil. Otto Altendorfer M.A.

second examiner:

Dr. Sebastian Scharf

submission:

Mittweida, 12.12.2013

Bibliografische Angaben

Bernhard, Michaela:

Analyse der vergangenen vier Jahre Regierungsarbeit: Was hat die 17. Legislaturperiode der Musikwirtschaft gebracht - wo sind die Interessen der Musikwirtschaft durchgesetzt und wo sind die größten Baustellen?

Analysis of the past four years government activity: What has the 17th legislative period done for the music industry? How far are the interests enforced and where are the largest deficits?

68 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2013

Abstract

Das Ziel dieser Bachelorarbeit ist eine Bilanz über die vergangenen vier Jahre Regierungsarbeit zu ziehen. Der Inhalt wird von der Urheberrechtsdebatte dominiert aber es wird auch auf die Musikförderung des Bundes eingegangen. Diese Arbeit soll aufzeigen, inwieweit die Bundesregierung die Forderungen der Musikbranche erfüllen konnte und wo die größten Versäumnisse sind.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abbildungsverzeichnis	3
1 Einleitung.....	4
2 Organisation der deutschen Musikwirtschaft... ..	6
2.1 Musikindustrie in Zahlen und Fakten.....	6
2.2 Branchenstruktur der Musikwirtschaft	10
2.3 Die wirtschaftliche Entwicklung der Branche - das digitale Musikangebot ist erwachsen geworden	14
2.4 Studie zur digitalen Content-Nutzung.....	16
3 Erwartungen der deutschen Musikwirtschaft an die 17. Legislaturperiode...20	
3.1 Koalitionsvertrag	20
3.2 Branchenhearing Musikwirtschaft und Brachenecho	21
3.3 Berliner Rede lässt auf Großes hoffen	24
4 Analyse der Regierungsarbeit und Auswirkungen auf die Musikbranche.....33	
4.1 Stärkung des Urheberrechts	33
4.1.1 Bewertung des Zwölf-Punkte-Papiers des Staatsministers Bernd Neumann für Kultur und Medien zum Schutz des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter.....	34
4.1.2 ACTA: Anti-Counterfeiting Trade Agreement	37
4.1.2.1 Beschreibung von ACTA	37
4.1.2.2 Hätte ACTA eine Veränderung für die Situation der Urheber in Deutschland bedeutet?.....	43
4.1.2.3 Warum wurde das ACTA vom Europaparlament abgelehnt?	43
4.1.3 Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken	45
4.1.4 Zukunftsprognose der Entwicklung des Urheberrechts	47
4.1.4.1 Dritter Korb der Urheberrechtsform	48
4.1.4.2 Forderung eines Digital New Deal	49
4.1.4.3 Gestaltung von Warnhinweismodellen.....	50
4.1.4.4 PLAYFAIR-Initiative	52
4.2 Musikförderung des Bundes bzw. der Länder und öffentlich- rechtliche Subventionen	53
4.2.1 Musikförderung in Zahlen und Fakten.....	53
4.2.2 Initiative Musik	55

4.2.3	Kritische Betrachtung der Vergabe von Fördergeldern am Beispiel der Elbphilharmonie Hamburg	57
5	Fazit der analysierten Problematik	61
	Literaturverzeichnis	63
	Eigenständigkeitserklärung	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Deutscher Musikmarkt zum 1. Halbjahr 2013.....	9
Abbildung 2: Grafik Branchenstruktur der deutschen Musikwirtschaft	11
Abbildung 3: Musikfirmen heute: Aufgabenspektrum und Berufsbilder	13
Abbildung 4: Entwicklung des Online-Angebots in Deutschland - Launch der Angebote im Zeitverlauf 2002-2012.....	16

1 Einleitung

„Das Urheberrecht hat in der modernen Medien- und Informationsgesellschaft eine Schlüsselfunktion. Wir werden das Urheberrecht deshalb entschlossen weiterentwickeln, mit dem Ziel ein hohes Schutzniveau und eine wirksame Durchsetzbarkeit des Urheberrechts zu gewährleisten.“¹ Dies haben CDU/CSU und FDP in ihrem Koalitionsvertrag 2009 vereinbart. Die Erwartungen der Musikindustrie waren daraufhin sehr hoch und viele, wie zum Beispiel Vorstandsvorsitzender des Bundesverbands Musikindustrie Prof. Dieter Gorny, sind der Meinung, dass die Forderungen nicht umgesetzt wurden: „Ich bin sehr unzufrieden, weil unsere Forderungen, die ja Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden haben, letztlich nicht umgesetzt wurden.“²

Die Urheberrechtsdebatte ist schon seit mehreren Jahren ein hochaktuelles Thema in der Musikwirtschaft, deswegen wird hier in meiner Bachelorarbeit der Schwerpunkt liegen. Welche Erwartungen hatte die Musikwirtschaft bezüglich der Weiterentwicklung des Schutzes des geistigen Eigentums? Inwieweit wurden diese erfüllt und wo sind bis heute Defizite in den Rahmenbedingungen, die von der Politik vorgegeben werden müssen?

Mit der Bewertung des 12 Punkte-Papiers von Staatsminister für Kultur und Medien Bernd Neumann „Ohne Urheber keine kulturelle Vielfalt“ möchte ich in die Urheberrechtsdebatte einsteigen. Mit den Punkten Handelsabkommen ACTA und dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken möchte ich dann tiefer in die Analyse der Regierungsarbeit bezüglich des Urheberrechts eingehen. Abschließend zu diesem Kapitel möchte ich eine Prognose der Entwicklung des Urheberrechts stellen.

Die Musikförderung und die öffentlich-rechtlichen Subventionen wirken sich auf die Musikwirtschaft größtenteils positiv aus. Vor allem die Gründung der Initiative Musik und der Spielstättenprogrammpreis wurden von den Live-Verbänden sehr positiv bewertet. Leider gibt es aber auch hier Kritikpunkte an der Verteilung und der Konzeption. Der geschäftsführende Justiziar des Verbandes der Deutschen Konzertdirektionen Prof. Dr.

¹ Koalitionsvertrag 2009: 103

² Zarges, zit. n. Gorny: 14+15

Johannes Kreile mahnt diesbezüglich an, dass öffentlich-rechtlich subventionierte Einrichtungen nicht den Markt für die privatwirtschaftlichen Veranstalter gefährden dürften.³ „Bei der Verwendung staatlicher Mittel für Kultur gilt es die Balance zwischen Förderung und Subvention genau auszubalancieren, um kulturelle Vielfalt, Innovation und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten“,⁴ gibt Kreile zu bedenken. „Der VDKD fragt die Politik schon länger, warum Veranstalter wie die Elbphilharmonie in Hamburg, die Alte Oper in Frankfurt, der Gasteig in München oder die Berliner Philharmoniker immer mehr Konzerte in Eigenregie veranstalten, bei denen nicht die eigenen Orchester auftreten, sondern Fremdorchester und Solisten eingekauft werden, um mit privaten Veranstaltern in Konkurrenz zu treten.“⁵

Die Musikwirtschaft gehört zu den Leitbranchen der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland. Laut Branchenüberblick der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie betrug der Gesamtumsatz der Musikwirtschaft im Jahr 2011 mehr als 6 Milliarden Euro, insgesamt waren knapp 47.000 Menschen in der Musikbranche beschäftigt.

Neben den Urhebern von Musik – den Komponisten und Textdichtern – sowie den ausübenden Musikerinnen und Musikern, bilden die Tonträgerindustrie, die Musikverlage, die Livebranche, die Instrumentenwirtschaft sowie der Musikfachhandel wichtige Facetten der Musikwirtschaft ab.⁶

³ Vgl. Laumann 55/2013: 18+19

⁴ Laumann, zit. n. Kreile: 18+19

⁵ Laumann, zit. n. Kreile: 18+19

⁶ Vgl. www.kultur-kreativ-wirtschaft.de, Zugriff v. 09.12.2013

2 Organisation der deutschen Musikwirtschaft

2.1 Musikindustrie in Zahlen und Fakten

War die Musikindustrie im letzten Jahrzehnt immer wieder für wirtschaftliche Verlustmeldungen bekannt, hört man seit kurzer Zeit neue Töne. Im internationalen Musikmarkt stehen die Zeichen auf Aufbruch. Mit digitalem Rückenwind wurde im Jahr 2012 zum ersten Mal seit 1999 – bezeichnenderweise das Jahr, in dem die Tauschbörse Napster das Licht der Onlinewelt erblickte – wieder eine „schwarze Null“ geschrieben. Wohlge-merkt nach Jahren erdrutschartiger Einbrüche, die bekanntermaßen zu einer Halbierung des Umsatzniveaus geführt hatten.

Auch wenn sich die Musikverkäufe in Deutschland im letzten Jahr leicht rückläufig entwickelten, können wir einen ähnlichen Trend zur Marktstabilisierung bereits seit 2011 beobachten. Dabei zeigt sich, dass die Zuwächse in den neuen digitalen Geschäftsfeldern die Verluste im physischen Tonträgermarkt, der mit einem Umsatzanteil von rund 80 Prozent nach wie vor den Grundpfeiler der deutschen Musikwirtschaft darstellt, nahezu auffangen können.

Oft missinterpretiert als „digitale Trägheit“ der Deutschen – wäre es besser, von einer langsamen Orientierung im diversifizierten Angebotsportfolio zu sprechen – liegt hier eine wesentliche Stärke des heimischen Musikmarktes, der aktuell an vierter Stelle weltweit rangiert: Während in vielen Ländern ein hoher digitaler Marktanteil nicht nur in digitalen Zuwächsen, sondern vor allem auch im Absturz der physischen Verkäufe begründet liegt, sorgt in Deutschland die anhaltende hohe Nachfrage nach physischen Produkten dafür, dass der digitale Wandel derzeit ohne weitere Erosionen des Gesamtmarktes gemeistert werden kann.

2012 war in Deutschland zweifelsohne das Jahr der abobasierten Streaming-Dienste, deren Zahl auf 19 Services angestiegen ist. Sie leiten nun auch bei uns einen Paradigmenwechsel in der Musiknutzung ein und verbreiten viel Optimismus. Perspektivisch sind sie in der Lage, dem gesamten Markt eine neue Dynamik und echte Wachstumsimpulse zu verleihen. Das kommt auch bei den Fans an: Es wird eine große Neugierde der Deutschen beobachtet– es wird viel ausprobiert und vor allem neue Märkte entdeckt.

Deutsche Künstler erzielten 2012 Chart-Platzierungen, die nicht einmal zu Zeiten der Neuen Deutschen Welle denkbar waren. Die Musikfirmen unterstützten dieses neue Selbstbewusstsein einer Szene, die unverkrampft mit der deutschen Sprache umgeht und neue Stile prägt: Bereits vor Jahren wurde begonnen, verstärkt in den Aufbau neuer deutscher Künstler zu investieren. In dieser Aufbauarbeit liegt, trotz der oder gerade mit den neuen digitalen Möglichkeiten, die auch den Wettbewerb unter den Kreativen verschärfen, das Herz der Musikbranche und ein Schlüssel der kreativen Vielfalt. Dabei besteht die Kunst nicht darin, einen YouTube-Hit zu platzieren, sondern – als Beispiel sei der Preisträger des ECHO Lifetime Achievement Awards International 2012 Led Zeppelin genannt – Talente zu erkennen und zu fördern, die auch in 40 Jahren noch Menschen begeistern können. Trotz des schwierigen Marktumfelds wurden die dafür erforderlichen Ausgaben der Musikfirmen für das A&R auf einem konstanten Niveau gehalten und machten in 2012 ca. 16 Prozent der weltweiten Gesamtumsätze aus.⁷ A&R steht für „Artist and Repertoire“ was „Künstler und Repertoire“ bedeutet. Der A&R Manager kümmert sich um neu unter Vertrag genommene Künstler und ist für den Künstlernachwuchs der Plattenfirma/ des Musikverlags zuständig. Oft wird in der Öffentlichkeit angenommen, der A&R Manager sei lediglich bis zur Vertragsunterzeichnung für die Künstler zuständig und höre sich den ganzen Tag nur CDs von Bewerbern an. Dem ist aber nicht so. Der A&R Manager ist quasi der Talentförderer innerhalb des Unternehmens und verbindet die Kunst mit dem kommerziellen Denken der Plattenfirma/ des Musikverlags.⁸

Der Bundesverband Musikindustrie veröffentlichte Mitte 2013, dass der deutsche Musikmarkt zum 1. Halbjahr 2013 leicht im Plus war. Nach mehr als einem Jahrzehnt rückläufiger bzw. stagnierender Umsätze hat sich der deutsche Musikmarkt im ersten Halbjahr 2013 wieder positiv entwickelt. Der Bundesverband Musikindustrie ermittelte, dass der Umsatz aus physischen und digitalen Musikverkäufen im Vergleich zum ersten Halbjahr 2012 um 1,5 Prozent auf 660 Millionen Euro anstieg. Größte Zuwächse waren im Bereich der digitalen Musikverkäufe, also bei den Erlösen aus Download und Musikstreaming, zu verzeichnen, die im Halbjahresvergleich insgesamt um 16 Prozent zulegen konnten.

⁷ Vgl. Bundesverband Musikindustrie, 2013: 2

⁸ Vgl. www.musikbusinessakademie.de, Zugriff v. 09.12.2013

Mit einem Minus von 2,5 Prozent fiel der Umsatzrückgang im physischen Tonträgergeschäft zugleich deutlich geringer aus als in den vorherigen Jahren.⁹

Dr. Florian Drücke, Geschäftsführer des BVMI: „Im deutschen Musikmarkt ist gegenwärtig nicht nur viel Bewegung, sondern weiterhin eine positive Stabilisierungstendenz zu beobachten. Wie im internationalen Umfeld verlagert sich die Musikkonsumtion hin zu digitalen Formaten, anders als in vielen anderen Märkten geht diese Verlagerung aber hierzulande nicht zu Lasten des Gesamtmarktes, sondern es zeichnet sich eine Marktdiversifizierung im positiven Vorzeichen ab. Gerade in dieser Vielfalt liegt ein Schlüssel der relativen Stärke des deutschen Marktes: Entsprechend seiner medialen Gewohnheiten wird der Fan dort abgeholt, wo und wie er seine Musik nutzen möchte. Jedes Trägermedium spielt dabei seine ganz spezifischen Vorteile aus, was sich auch bei den Musikausgaben bemerkbar macht.“¹⁰

Nach wie vor greifen die deutschen Musikkäufer bevorzugt zum physischen Tonträger, der mit einem Umsatzanteil von 75,5 Prozent das Rückgrat der deutschen Musikindustrie bleibt – allen voran die CD, die sich im Vergleich zum ersten Halbjahr 2012 zwar um 2,7 Prozent leicht rückläufig entwickelte, aber immer noch einen Anteil von 67,5 Prozent am Gesamtmarkt ausmacht. Die Schallplatte kann ihr 2006 begonnenes Comeback in der Nische weiter fortsetzen: Im Vergleich zu den ersten sechs Monaten des Vorjahres stieg der Vinyl-Umsatz um mehr als 30 Prozent und erreicht damit einen Anteil von 1,8 Prozent am Gesamtmarkt.¹¹ „Gerade in diesem Trend kommt die derzeit stattfindende Individualisierung des Musikkonsums zum Ausdruck. Nicht nur was man hört, sondern auch wie man seine Musik hören möchte, wird zunehmend zu einer Frage des individuellen Stils“, so Drücke weiter.¹²

Jeder vierte Euro stammte in der ersten Jahreshälfte aus digitalen Musikverkäufen, dabei erreicht das Downloadgeschäft, das im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 5,3

⁹ Zit. n. Dr. Florian Drücke in Pressemitteilung des Bundesverbandes Musikindustrie, 2011

¹⁰ Zit. n. Dr. Florian Drücke in Pressemitteilung des Bundesverbandes Musikindustrie, 2011

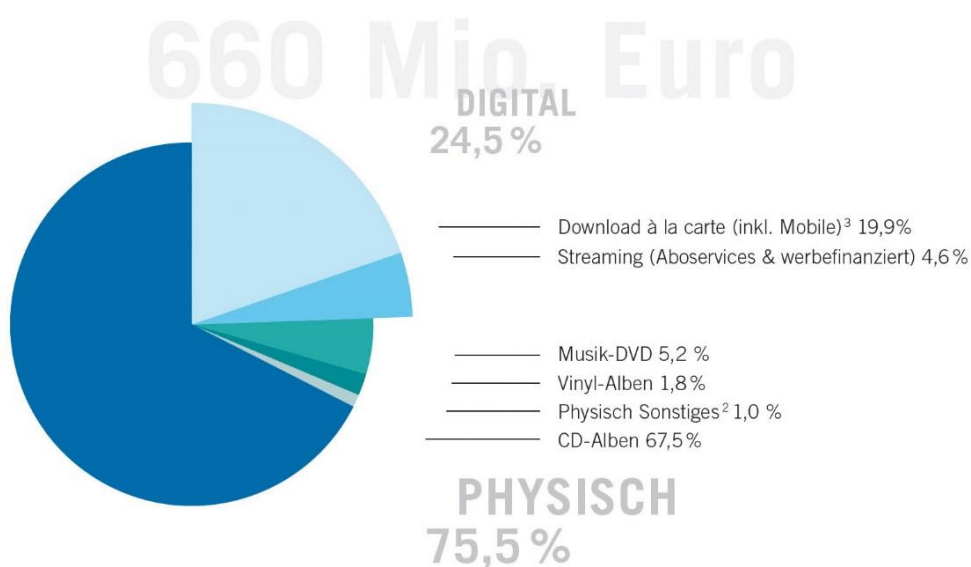
¹¹ Vgl. Pressemitteilung des Bundesverbandes Musikindustrie, 2011

¹² Zit. n. Dr. Florian Drücke in Pressemitteilung des Bundesverbandes Musikindustrie, 2011

Prozent zulegen kann, einen Marktanteil von nunmehr rund 20 Prozent. Das relativ junge Marktsegment der Streamings verdoppelt seinem Marktanteil auf 4,6 Prozent, hier liegt mit einem Umsatzanstieg von 105 Prozent das momentan größte Wachstumspotenzial des Marktes.¹³

DEUTSCHER MUSIKMARKT WÄCHST UM 1,5 PROZENT

Umsatzanteile aus Musikverkäufen im ersten Halbjahr 2013



¹Umsatz bewertet zu Endverbraucherpreisen inkl. Mehrwertsteuer; werbefinanziertes Streaming und Ringback Tunes wie angefallen

²Singles, MC, DVD-Audio, SACD

³DL-Tracks, DL-Bundles, DL-Musikvideos, Realtones, Ringback Tunes

Abbildung 1: Deutscher Musikmarkt zum 1. Halbjahr 2013¹⁴

¹³ Vgl. Pressemitteilung des Bundesverbandes Musikindustrie, 2011

¹⁴ media control, 2013

2.2 Branchenstruktur der Musikwirtschaft

Die Musikwirtschaft gehört zur Kultur- und Kreativwirtschaft. Diese besteht aus elf Teilmärkten: Architekturmarkt, Buchmarkt, Designwirtschaft, Filmwirtschaft, Kunstmarkt, Markt für darstellende Künste, Musikwirtschaft, Pressemarkt, Rundfunkwirtschaft, Software/Games- Industrie und Werbemarkt.¹⁵

Die Musikwirtschaft ist extrem vielfältig: zu ihr gehören die Urheber wie Komponisten, Textdichter, Producer beziehungsweise Musikregie und natürlich die Musikerinnen und Musiker, Musik- und Tanzensembles. Ebenso werden die produzierenden und verbreitenden Unternehmen, zum Beispiel die Tonträgerindustrie, Musikverlage, Konzertveranstalter, Musiktheaterproduktionen, Musicalbühnen, Musikfestivals sowie der Musikfachhandel. Darüber hinaus zählen ebenso die Dienstleister wie zum Beispiel die bühnentechnischen Dienste aber auch die Herstellung von Musikinstrumenten zum dem Teilmarkt.¹⁶

Die Zahl der Unternehmen der Musikindustrie (Freiberufler und gewerbliche Unternehmen) waren 13.851 in 2011. Davon waren 31 Prozent selbständige Musiker/ -innen und Musikensembles.

Der Gesamtumsatz im Jahr 2011 belief sich auf 6,47 Milliarden Euro und der Anteil am Gesamtumsatz der Kultur- und Kreativwirtschaft war somit 4 Prozent.

Insgesamt waren 46.798 Erwerbstätige (alle Selbständigen und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Minijobs) beschäftigt.

Der Anteil der Kleinunternehmen beziehungsweise Freiberufler (Umsatz unter 2 Millionen Euro) betrug 96,5 Prozent.

Im Unternehmensbereich gibt es mit 37 Prozent einen sehr hohen Anteil der Selbständigen.¹⁷

¹⁵ BMWi, 2009: 13

¹⁶ Vgl. www.kultur-kreativ-wirtschaft.de, Zugriff v. 28.10.2013

¹⁷ Vgl. www.kultur-kreativ-wirtschaft.de, Zugriff v. 28.10.2013

Verteilung der Selbständigen und Unternehmen in der Musikwirtschaft

nach Wirtschaftszweigen in 2011 (*)

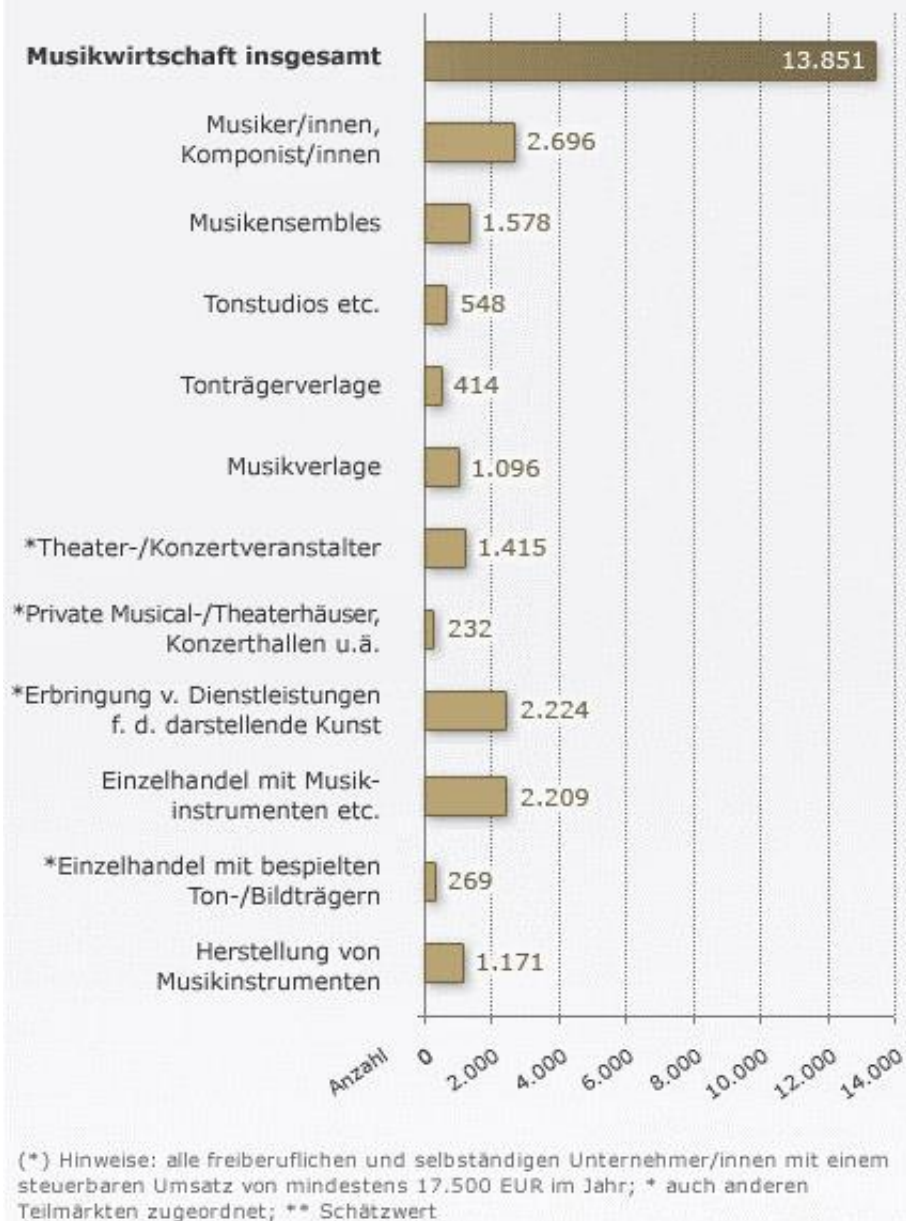


Abbildung 2: Grafik Branchenstruktur der deutschen Musikwirtschaft¹⁸

¹⁸ BMWi, 2012

Rund 16 Prozent ihrer Einnahmen aus Musikverkäufen investieren Musikfirmen weltweit in die Suche und den Aufbau von neuen Talenten. Damit zählen sie nicht nur zu den zentralen Investoren in professionellen Musikkarrieren, sondern auch für die Künstler zu einer wichtigen Anlaufstelle, um langfristig im Musikgeschäft Fuß zu fassen. Als Partner beraten und steuern Musikfirmen in kreativen Fragen wie Musikaufnahmen, Videoproduktionen und Covergestaltung, zahlen Vorschüsse, kümmern sich um Lizenzabrechnungen, konzipieren Marketing- und Promotion-kampagnen und sorgen in der Regel auch dafür, dass die fertige Aufnahme flächendeckend bei allen Musikhändlern verfügbar ist – offline wie online.

Wie die aktuelle Studie „Investing in Music“ des internationalen Dachverbandes der Tonträgerhersteller, die International Federation of the Phonographic Industry (IFPI), zeigt, haben sich die Ausgaben für das Artist & Repertoire in den letzten Jahren trotz zweistelliger Umsatzrückgänge stabil entwickelt. Mit 2,7 Milliarden Dollar bewegen sich die Aufwendungen für das Investment in Talente im Jahr 2011 auf dem Niveau des Jahres 2008. Im Branchenvergleich liegen die Artist & Repertoire- Ausgaben der Musikfirmen mit 16 Prozent deutlich über den Forschungs- und Entwicklungsausgaben anderer Wirtschaftszweige.

Mit zusätzlichen Marketingaufwendungen in Höhe von 1,7 Milliarden Dollar entfallen weltweit insgesamt rund 4,5 Milliarden Dollar auf die Suche, den Aufbau und die Vermarktung von Künstlern. Investiert wird dabei zunehmend in lokales Repertoire, was sich nicht nur in einem Rekordhoch deutscher Künstler in den von media control ermittelten offiziellen deutschen Top 100 Album-Charts bemerkbar macht, sondern sich auch international zu einem klaren Trend herauskristallisiert.¹⁹

¹⁹ Vgl. Bundesverband Musikindustrie, 2013: 21

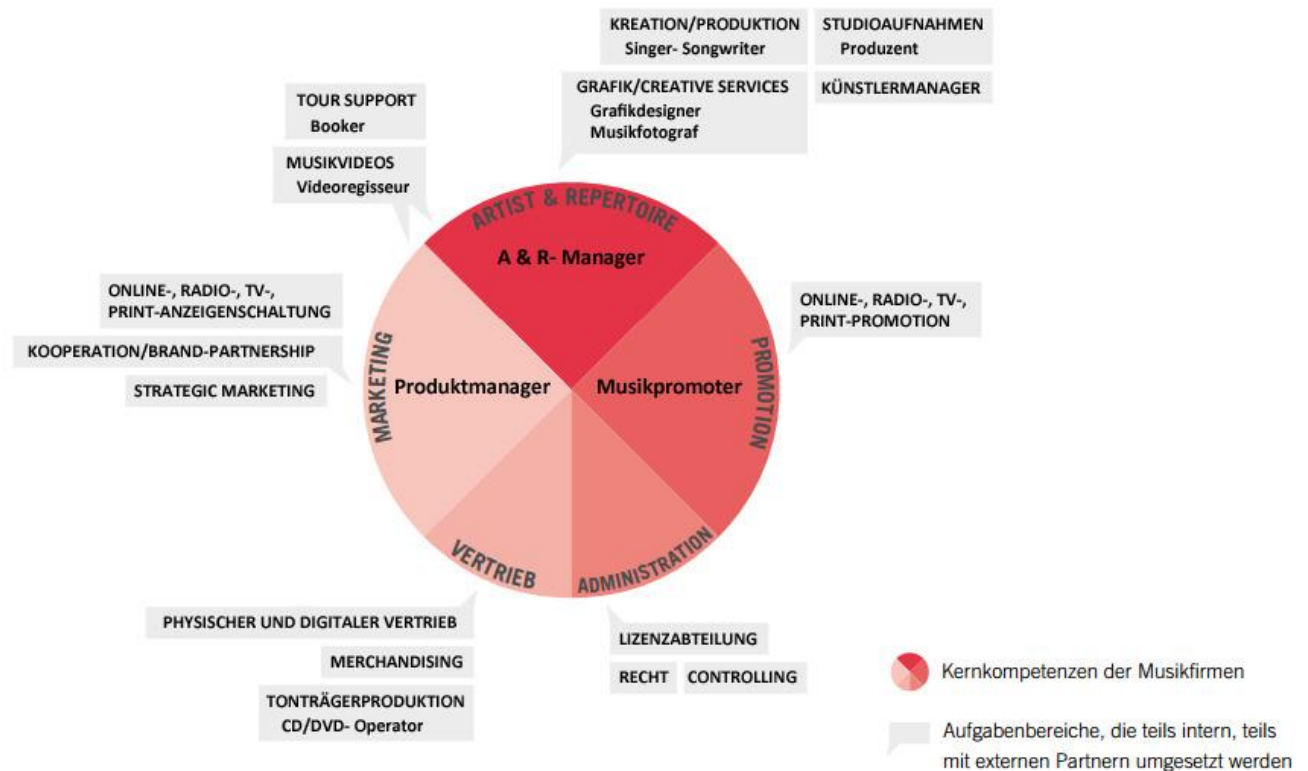


Abbildung 3: Musikfirmen heute: Aufgabenspektrum und Berufsbilder²⁰

Abbildung 3 zeigt das potenzielle Aufgabenspektrum der Musikfirmen sowie Menschen, die hinter den Kulissen an den Künstlerkarrieren feilen. Dabei investieren die Firmen nicht nur in die professionelle Vermarktung, sondern gehen in der Regel mit Anschubfinanzierungen in Verleistung, sodass sich der Künstler auf den kreativen Schaffensprozess konzentrieren kann.²¹

²⁰ Vgl. Bundesverband Musikindustrie, 2013: 22

²¹ Vgl. Bundesverband Musikindustrie, 2013: 22

2.3 Die wirtschaftliche Entwicklung der Branche – das digitale Musikangebot ist erwachsen geworden

Die Musikfans in Deutschland können heute aus einem sehr breiten Angebot an unterschiedlichen legalen Anbietern von Musik im Internet wählen: Die Website pro-music.org zählt in Deutschland insgesamt 68 Dienste, von reinen Downloadhändlern über Abo-Angebote bis hin zu werbefinanzierten Services.

Für Kunden, die eine Musiksammlung besitzen und auf ihrer Festplatte speichern möchten, um so immer wieder auf sie zugreifen zu können, stehen allein 45 Angebote zur Verfügung, darunter die bekannten Größen wie iTunes und Amazon, aber auch kleinere Genre-Spezialisten wie Beatport, djshop oder ClassicsOnline. Andere Downloadshops wie Highres-audio und Linn Records haben sich auf die audiophile Zielgruppe spezialisiert und bieten hochauflösende Premium-Klangqualitäten in Studio-Master-Qualität. Unter den Downloadplattformen gibt es sechs, die parallel auch ein Abonnement anbieten, darunter fallen die hardwaregebundenen Services wie Xbox Music oder Nokia-Music, aber auch Services, bei denen man unabhängig von der eigenen Geräteausstattung für einen monatlichen Betrag eine begrenzte Menge an Titeln herunterladen kann, wie zum Beispiel bei eMusic oder Jamba.²²

VERGLEICH

2002 und

2012:

Anteil der Tablet-PC-Nutzer in Deutschland²³

0 %

6,5 %

Tägliche Nutzungsdauer von Musik auf Tonträgern in Minuten²⁴

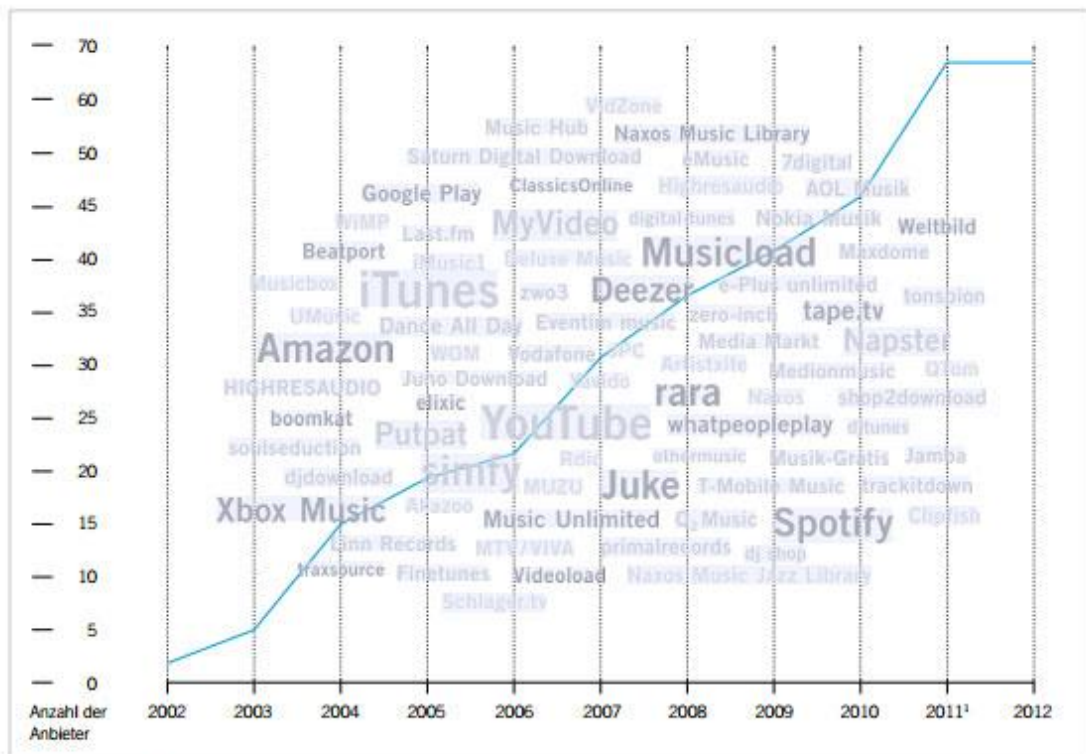
23

29

²² Vgl. Bundesverband Musikindustrie, 2013: 40

²³ ACTA Allensbacher Computer- und Technik-Analyse, 2012

²⁴ AG Media-Analyse, 2012



¹ Video-Streaming-Plattformen, und zwar für deutsche Nutzer erreichbare, aber nicht deutschsprachige Websites in 2011 erstmalig gelistet, auch wenn es den Service schon länger gibt. Auch sind in 2011 und 2012 einige Services eingestellt worden.

Abbildung 4: Entwicklung des Online-Angebots in Deutschland – Launch der Angebote im Zeitverlauf 2002-2012²⁹

2.4 Studie zur digitalen Content-Nutzung

Urheberrechtskonformes Verhalten ist für die meisten Deutschen eine Frage der Fairness und Voraussetzung für den Werterhalt in Gemeinschaft und Ökonomie: Rund 60 Prozent der Deutschen finden es unfair, Angebote im Internet zu nutzen, bei denen Künstler und ihre Partner nicht an den Einnahmen beteiligt werden. Nahe jeder zweite befürchtet Schäden für die Volkswirtschaft und das gesellschaftliche Wertesystem durch Verletzungen des Urheberrechts. Dazu passend fordern 72 Prozent die allgemein gültigen Umgangsregeln, die in der physischen Welt gelten, auch für das Internet

²⁹ Bundesverband Musikindustrie, 2012: 41

ein; nur eine Minderheit von 15 Prozent ist der Meinung, dass urheberrechtlich geschützte Werke im Internet generell umsonst zugänglich sein sollten. Dies sind die zentralen Ergebnisse der Studie zur Digitalen Content-Nutzung 2013.³⁰

Die Zielsetzung der Untersuchung war die Erhebung von Einstellungen zum Angebot von digitalen Medieninhalten. Außerdem die Erhebung des Rechtsbewusstseins im Umgang mit digitalen Medieninhalten und die Meinungen zum Urheberrecht.

Befragt wurden 10.000 Personen, die repräsentativ für 67,8 Millionen Deutsche ab zehn Jahren sind.

Die Erhebung war im Februar 2013.³¹

Vor dem Hintergrund der 2012 intensiv geführten öffentlichen Diskussionen um das Urheberrecht fokussiert die auf Grundlage einer repräsentativen Befragung erstellte Studie in ihrer dritten Auflage ausschließlich auf die Einstellungen und Kenntnisse der Bevölkerung zu diesem Themenkomplex. Dabei zeigt sich eine deutliche Kluft zwischen dem Interesse der Deutschen auf der einen und den Antworten der politischen Parteien auf der anderen Seite: Obwohl sich rund die Hälfte der Bevölkerung für die Debatte um das Urheberrecht interessiert, kennt die große Mehrheit der Deutschen die konkreten Standpunkte der Parteien zu diesem Thema nicht.

Zwei Drittel der Bevölkerung bewertet es als unfair, wenn einige Menschen illegale Angebote nutzen, dass Verluste durch Urheberrechtsverletzungen in den legalen Medienangeboten eingepreist werden und diese verteuern. Dementsprechend finden auch bisher gängige Rechtsfertigungsstrategien für Urheberrechtsverletzungen kaum mehr Zuspruch. So vertritt nur sechs Prozent der Bevölkerung die Auffassung, illegales Filesharing sei nicht so schlimm, weil es so viele machten.³²

Zum besseren Verständnis möchte ich den Begriff „Filesharing“ kurz erklären:

Filesharing ist der Austausch von Dateien über ein Datennetz. Für das File Sharing werden zumeist spezielle Programme verwendet, mit deren Hilfe ein Peer-to-Peer-

³⁰ Vgl. www.musikindustrie.de, Zugriff v. 28.10.2013

³¹ Vgl. Studie zur digitalen Content-Nutzung (DCN-Studie), 2013

³² Vgl. www.musikindustrie.de, Zugriff v. 24.11.2013

Netzwerk aufgebaut wird. Innerhalb dieses Netzwerks stellen die Nutzer auf dem eigenen PC dann Dateien zum Austausch zur Verfügung bzw. laden sich von anderen Nutzern Dateien auf ihren PC herunter (Download, Upload). Das größte Problem beim Filesharing stellt der illegale Tausch von Copyright-geschützten Dateien wie Musiktiteln, Videofilmen, elektronischen Büchern etc. dar.³³

Auch den Begriff „Peer-to-Peer-Netzwerk“ möchte ich kurz definieren:

„Zusammenschluss von gleichberechtigten Arbeitsstationen in Netzwerken, die den Einsatz von verteilten Anwendungen und den Austausch von Dateien ermöglichen. Ein zentraler Server ist hierfür nicht notwendig. Populär wurden P2P-Netzwerke durch den Austausch von Musik- und Videodateien über sog. Tauschbörsen.“³⁴

Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist mit dem existierenden legalen Online-Angebot zufrieden. Mit 80 Prozent bleibt die Quote zufriedener Nutzer von Online-Musikangeboten auf einem konstant hohen Niveau. Als Vorteil kostenpflichtiger Angebote benannten 69 Prozent der Bevölkerung die Unterstützung der Urheber und Künstler. Rechtskonformes Verhalten ist ein wesentlicher Grund für 76 Prozent, solche Internetplattformen zu nutzen.

84 Prozent der Menschen wissen, dass illegales Filesharing rechtliche Schritte nach sich ziehen kann. Sogar 96 Prozent der Deutschen ist bekannt, dass das Downloaden urheberrechtlich geschützter Inhalte aus Peer-to-Peer-Netzen verboten ist. Und nur zwei Prozent der Einwohner ab 10 Jahren halten das Anbieten von Musik über solche Netzwerke für erlaubt. Auch über die Illegalität des Zugänglichmachens von urheberrechtlich geschützten Inhalten über die meisten anderen Online-Plattformen ist das allgemeine Bewusstsein sehr hoch. Eine Einschränkung gilt für soziale Netzwerke: Bei Facebook und Co. wähnt sich fast jeder Zehnte circa neun Prozent auf der rechtlich sicheren Seite, wenn er dort fremde Kreativhalte öffentlich zugänglich macht. Besonders hoch ist dieser Anteil bei den Teenagern: Unter diesen hält nahezu jeder Sechste das Einstellen von urheberrechtlich geschützten Medieninhalten in soziale Netzwerke für erlaubt.

³³ Vgl. www.wirtschaftslexikon.gabler.de, Zugriff v. 09.12.2013

³⁴ www.wirtschaftslexikon.gabler.de, Zugriff v. 09.12.2013

Trotz dieses insgesamt hohen Kenntnisgrads fällt es nur etwas über einem Drittel der Bevölkerung leicht, zwischen legalen und illegalen Online-Angeboten zu unterscheiden.

Mehr als 60 Prozent der Bevölkerung hat Verständnis für die Bemühungen der Kreativwirtschaft um einen verbesserten Rechtsschutz im Internet. Wie in den Jahren zuvor werden dabei Warnhinweise als zielführendes Instrument wahrgenommen, um Urheberrechtsverletzungen einzudämmen. Mit 70 Prozent befürwortet mehr als zwei Drittel der Bevölkerung eine solche Mitteilung vom Provider bei illegalen Downloads. 58 Prozent halten solche Warnhinweis auch für wirksam – mit steigender Tendenz: Gingen 2011 noch 29 Prozent der Bevölkerung davon aus, dass Internetnutzer das urheberrechtsverletzende Downloaden oder Zugänglichmachen bereits nach den ersten Warnhinweis einstellen würden, waren 2012 schon 35 Prozent. Auch die Akzeptanz für Sanktionen bei Urheberrechtsverletzungen ist generell stark gestiegen. So befürworteten 57 Prozent der Befragten eine Geldbuße für Downloader und sogar 88 Prozent für Anbieter – eine Steigerung um 11 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr.³⁵

³⁵ Vgl. www.musikindustrie.de, Zugriff v. 24.11.2013

3 Erwartungen der deutschen Musikwirtschaft an die 17. Legislaturperiode

Der Bundesverband Musikindustrie hat zusammen mit dem Verband der unabhängigen Musikunternehmen ein Schreiben an die Politik gesandt. In diesem wird gefordert gesetzliche Rahmenbedingungen endlich dem digitalen Zeitalter anzupassen. Das Papier umfasst im Einzelnen folgende Punkte:

- Die Nachfrage nach attraktiven Inhalten wie Musik ist einer der wesentlichen Treiber bei Ausbau der digitalen Infrastruktur.
- Ein qualitativ geschäftsfähiges Netz kann nur entstehen, wenn Struktur- und Inhalteanbieter gleichermaßen geschützt und entlohnt werden.
- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen die Interessen der Zugangsanbieter, der Plattformbetreiber, des Daten- und Verbraucherschutzes aber auch der Künstler und der Kreativwirtschaft gleichermaßen berücksichtigen.
- Wir brauchen, wie in Frankreich, neue und effiziente Ansätze zur Bekämpfung des massenhaften Diebstahls geistigen Eigentums im Internet.
- Vom Kopieren können Künstler und Kreative nicht leben!³⁶

3.1 Koalitionsvertrag

„Das Urheberrecht hat in der modernen Medien- und Informationsgesellschaft eine Schlüsselfunktion. Wir werden das Urheberrecht deshalb entschlossen weiterentwickeln, mit dem Ziel ein hohes Schutzniveau und eine wirksame Durchsetzbarkeit des Urheberrechts zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden wir zügig die Arbeit an einem Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“) aufnehmen.

Das Internet darf kein urheberrechtsfreier Raum sein. Wir werden deshalb unter der Wahrung des Datenschutzes bessere und wirksamere Instrumente zur konsequenten

³⁶ Vgl. Pressemitteilung des Bundesverband Musikindustrie, 2009

Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet schaffen. Dabei wollen wir Möglichkeiten der Selbstregulierung unter Beteiligung von Rechteinhabern und Internetservice Providern fördern. Wir werden keine Initiativen für gesetzliche Internetsperren bei Urheberrechtsverletzungen ergreifen...

Das System der Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften mit effizienten und transparenten Strukturen hat sich bewährt. Wir wollen, dass die europaweite Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften in Bezug auf Online Nutzungen erleichtert wird. Wir werden uns deshalb für die Schaffung eines europäischen Wahrnehmungsrechts einsetzen.

Der Schutz des Urheberrechts ist eine notwendige Voraussetzung für die Schaffung und für die Verwertung kreativer Leistungen. Wir wollen deshalb Maßnahmen unterstützen, die das gesellschaftliche Verständnis für die Bedeutung des Urheberrechts und den Respekt vor fremden geistigen Eigentum fördern.

Wir setzen uns für die Schaffung eines europäischen Rechtsrahmens für die Verwertungsgesellschaften ein, der eine transparente und europaweite Lizenzierung gewährleistet und die kulturelle Vielfalt schützt.³⁷

Die schwarz-gelbe Regierungskoalition räumte dem Thema Urheberrecht in ihrem Koalitionsvertrag rund eine Seite ein – ausführlich wurden die Pläne zur Zukunft des Urheberrechts und zum Schutz des geistigen Eigentums dargelegt.

Was davon von der Regierung umgesetzt wurde, wird in den folgenden Kapiteln erörtert.

3.2 Branchenhearing Musikwirtschaft und Branchenecho

Im Rahmen der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft wurden von der Bundesregierung einige Branchenhearings durchgeführt. Folgende Aspekte sind im Wesentlichen dem „Branchenhearing Musikwirtschaft“ entnommen:

Ein wichtiger Aspekt ist der Umsatzrückgang durch Internet-Piraterie. Die gesellschaftliche Bedeutung von Musik ist nach wie vor sehr hoch. Allerdings wird seit Jahren immer

³⁷ Koalitionsvertrag 2009: 103

weniger Geld dafür ausgegeben. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie aus dem Jahr 2007 der Gesellschaft für Konsumforschung. Dies liegt nicht zuletzt an der steigenden Zahl illegaler Downloads und Filesharing. Im Jahr 2008 stammten schätzungsweise rund drei Viertel der aus dem Internet heruntergeladenen Musiktitel aus illegalen Quellen laut Gesellschaft für Konsumforschung. Die Branchenvertreter beziffern den Anteil illegaler Downloads weit höher.

Die Musikwirtschaft wünscht sich hier Unterstützung durch die Bundesregierung. Das Internet soll kein rechtsfreier Raum sein. Gesetzliche Regelungen zur wirksamen Bekämpfung von Internet-Piraterie müssen aber auch mit dem Datenschutz, der Kommunikationsfreiheit und dem Fernmeldegeheimnis in Einklang gebracht werden. Die Bundesregierung zielt darauf ab, zur Durchsetzung des Urheberrechts die Möglichkeiten der Selbstregulierung zu fördern. Rechteinhaber und Internetserviceprovider beraten deshalb in einem Ende 2008 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eingerichteten Wirtschaftsdiallog über die Bekämpfung der Internetpiraterie illegaler Urheberrechtsverletzungen.

Auch die Initiative Musik hat einen hohen Stellenwert in der Musikwirtschaft. Die Initiative Musik fördert Musiker und Musikunternehmen in Deutschland und verbreitet populäre deutsche Musik im Ausland. Weitere Arbeitsschwerpunkte sind der Ausbau von Bundes-Länder-Kooperationen im Bereich Musikwirtschaft, zum Beispiel zwecks Förderung von Spielstätten, und der Ausbau der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und China. Hauptförderer ist der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten und die GEMA beteiligen sich an der Initiative.³⁸

Er ist außerdem ein Erziehungsprozess der Öffentlichkeit notwendig. Man muss den Verbraucher, der sich daran gewöhnt hat, im Internet nichts zu bezahlen, daran gewöhnen, zu bezahlen. Das ist im Grunde der Endnutzer, aber es sind auch diejenigen, die die Musik in die Plattformen stellen und damit der Öffentlichkeit anbieten, ohne die Urheber zu fragen.³⁹

³⁸ Vgl. www.kultur-kreativ-wirtschaft.de, Zugriff v. 24.11.2013

³⁹ BMWi, 2009: 45

Der Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat außerdem einige Fragen an die Teilnehmer des Branchenhearing Musikwirtschaft gestellt. Hier sind die Fragen und Antworten:

„Frage 1: Was sind die wichtigsten Herausforderungen aus Sicht Ihrer Branchen?“

- Unvergütete Musiknutzung im Internet, Anpassung des Urheberrechts
- Entkriminalisierung von Jugendlichen als zukünftige Kunden
- Stärkere Zusammenarbeit und Vernetzung
- „Content“ verkommt immer mehr zu „Commodity“
- Sinkendes Einkommen der Kulturschaffenden, da sich die Wertungskette komplett verschiebt
- Förderung junger und innovativer Unternehmen in der Musikbranche; mehr Live-Auftrittsmöglichkeiten für junge Bands
- Förderung der Musikerziehung an allgemeinbildenden Schulen
- Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Musiklehrer an allgemeinbildenden Schulen und an den Musikschulen

Frage 2: Welche Entwicklungen beeinflussen die Zukunftschancen Ihrer Branche?

- Ungeklärte rechtliche wie ökonomische Fragen im Urheberrecht und der Monetarisierung von digitalen Gütern
- Sinkende Verkaufszahlen durch die Digitalisierung im physikalischen Tonträgermarkt und damit einhergehende Veränderungen in der Distributionskette im Einzel- und Großhandel
- Abnehmende Zahlungsbereitschaft der Musikkonsumenten
- Weiterwachsende Bedeutung von Live-Auftritten
- Reduzierung von Auftrittsmöglichkeiten
- Zu wenig Musikunterricht in den Schulen
- Unzureichende Ausbildung der Lehrer

Frage 3: Welche Formen der weiteren Zusammenarbeit mit der Bundesregierung wäre für Ihren Teilbereich besonders wichtig – und welche Erwartungen und Empfehlungen haben Sie an die Bundespolitik?

- Gesetzliche Grundlagen schaffen, die die neuen digitalen Formen von Musikverbreitung und Konsum unterstützen und gleichzeitig die Voraussetzungen für zeitgemäße Vergütungsmodelle schaffen
- Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen
- Projektförderung (analog der Filmförderung)
- Exportunterstützung

-
- Stärkung der Stellung der Kreativwirtschaft in der Administration und im Bankwesen⁴⁰

3.3 Berliner Rede lässt auf Großes hoffen

Die wichtigsten Ausschnitte der Berliner Rede von Bundesministerin für Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

„...Die entscheidende Frage ist: Wie kann dieser Schutz des geistigen Eigentums als Voraussetzung für kulturelle Vielfalt, Kreativität und wissenschaftliche Leistungen ausgestaltet werden? Eines ist doch klar: Wir können nicht einfach die Mechanismen der analogen Welt eins zu eins auf die digitale Welt übertragen.

... Das Internet hat als Medium soziale, räumliche und kulturelle Grenzen eingerissen. Die digitale Revolution hat die Verbreitung kreativer und wissenschaftlicher Produkte in dem Maße vereinfacht und beschleunigt wie keine andere Entwicklung seit der Erfindung des Buchdrucks.

Die rasante technische Entwicklung führt zu gesellschaftlichen Veränderungen in geradezu schwindelerregendem Tempo. Sicher, es brennen auch viele Strohfeuer. Manches, was heute als der Inbegriff der Innovation gilt, ist morgen schon überholt. Aber die digitale Entwicklung hat doch auch alle Vorstellungen, die wir noch vor wenigen Jahren an die Verbreitung und Nutzung kreativer Leistungen geknüpft haben, überholt. Zugang, Zugriff, "Access" sind die Schlüsselbegriffe unserer Ära.

Natürlich birgt so eine grundlegende Veränderung auch Risiken in sich:

...Ein anderes Risiko geht von der Möglichkeit aus, urheberrechtlich geschützte Inhalte ungehindert und massenhaft weltweit verbreiten und vervielfältigen zu können. Hier ist vor allem die Selbstbestimmung der Kreativen über die Nutzung ihrer Werke gefährdet.

⁴⁰ BMWi, 2009: 19

Doch diese mit der Digitalisierung einhergehende Möglichkeit bietet vor allem enormes gesellschaftliches Potential. Der Zugang zu Bildung und Wissen, der kulturelle Austausch und der kritische Vergleich des Eigenen mit dem Fremden, die Möglichkeit, Transparenz und Öffentlichkeit zu schaffen - alles dies sind große Chancen. Diese Chancen dürfen wir nicht gefährden, indem wir bei der aktuellen Urheberrechtsdebatte/-reform nur einseitig auf die Risiken der Digitalisierung und des Internets starren.

Meine Damen und Herren,

während das Urheberrecht früher nur wenige Spezialisten interessierte, hat sich seine Bedeutung inzwischen grundlegend geändert. Es wird in der Gesellschaft breit diskutiert und steht im Zentrum der Debatte über den rechtlichen Rahmen für das Internet. Dies ist angesichts der großen gesellschaftlichen Bedeutung von Kultur und Wissenschaft auch völlig angemessen. Und es ist vor allem eine logische Konsequenz der Digitalisierung und des Siegeszugs des Internet. Jeder Internet-Nutzer gerät heute ständig mit dem Urheberrecht in Berührung: Darf ich dieses Bild kopieren? Diesen Text nutzen? Oder jene Datei herunterladen? Die leichte Verletzlichkeit des Urheberrechts und die Komplexität des geltenden Rechts verunsichern auch jene, die es respektieren wollen.

Linus Torvalds hat dieses Phänomen salopp auf den Punkt gebracht:

"Leider stelle ich fest, dass ich selbst diesem Thema derart schizophren gegenüber stehe, dass man mich eigentlich einweisen müsste". Ich will mich aber mit der Komplexität des Urheberrechts, die für mich kein pathologischer Zustand ist, emphatisch und rational befassen.

Wenn man sich anschaut, wie über das Urheberrecht in der digitalen Welt gestritten wird, dann stelle ich fest, dass die Debatte leider von zwei Extremen bestimmt wird: Die einen beschwören die Geltung des Urheberrechts und haben in Wahrheit doch viel zu häufig nur den Erhalt ihrer überholten Geschäftsmodelle im Sinn; und die anderen stimmen den Abgesang auf das Urheberrecht an und wollen sich auf diese Weise die Leistung anderer kostenlos aneignen.

Die eine Seite beschwört die Geltung des Urheberrechts umso lauter, je stärker ihre Geschäftsmodelle unter Druck geraten und sieht in Raubkopierern vorwiegend gemeine Verbrecher in der Hoffnung, mit Angstkampagnen Nachahmer abzuschrecken.

Meine Damen und Herren,
bei allen Überlegungen muss der Kreative, muss der Werkschöpfer im Mittelpunkt stehen. Niemand sonst gehört in den Mittelpunkt, kein Dritter; weder der Verwerter, der mit der Vermarktung des Werkes Geld verdient, noch der User, der mit der Gratis-Nutzung Geld sparen will. Es geht nicht um sie, es geht beim Urheberrecht in erster Linie um den Kreativen. Ihn dürfen wir nicht abspalten von seinem Werk, sein Werk dürfen wir nicht anonymisieren und auch nicht kollektivieren. All dies wäre ein fataler Irrweg. Ich möchte an die historische Entwicklung des Urheberrechts in Kontinentaleuropa erinnern. Bei uns hat sich das Urheberrecht aus Druck- und Buchprivilegien, die die Drucker und Verleger schützten, im Laufe der Zeit zu einem Autorenrecht entwickelt. Es stellt zu Recht den Kreativen in den Mittelpunkt; das unterscheidet die Entwicklung auf dem Kontinent vom Konzept des "copyright" auf der anderen Seite des Atlantiks. Ich meine, in dieser Ausrichtung auf den Kreativen liegt auch der Schlüssel für die Zukunft des Urheberrechts.

Meine Überlegungen zum Urheberrecht gehen daher von vier Prämissen aus:

Erstens: Das Recht muss die Selbstbestimmung der Kreativen sichern. So wie der Datenschutz die informationelle Selbstbestimmung gewährleistet, so muss auch das Urheberrecht das Recht des Kreativen sichern, über die Nutzung seines Werkes zu bestimmen. Gerade weil dies so ist, besteht auch kein Gegensatz zwischen Urheberrecht und Open Acces, zwischen Kommerz und Non-Profit-Bereich. GNU- oder Creative-Common-Lizenzen sind eine großartige Sache, um die breite Nutzung digitaler Medieninhalte zu ermöglichen. Aber auch dieses System funktioniert eben nur auf der Basis des Bestimmungsrechts des Urhebers über die Nutzung seines Werkes.

Auch diese neuen Lizenzmodelle setzen das Urheberrecht gerade voraus. Die Freiheiten, die den Nutzern hier gewährt werden, beruhen allein auf der Entscheidung der Urheber und Rechteinhaber, anderen die Nutzung zu ermöglichen. Es geht um die Hoheit über den eigenen geschützten Inhalt, um die autonome Entscheidung über dessen Nutzung. Das Urheberrecht hindert keinen Urheber daran, von seinen Rechten großzügigen Gebrauch zu machen und die Nutzung seines Werkes jedermann zu gestatten. Aber er selbst ist es, der darüber entscheidet, kein anderer hat die Befugnis, ihm dieses Recht zu nehmen.

Zweitens: Es geht beim Urheberrecht auch um die Persönlichkeit und Individualität des einzelnen Urhebers. Auch in der Wissensgesellschaft ist "Schwarmintelligenz" ein verfehltes, ja gefährliches Konzept. Dahinter steckt der naive Glaube an eine digitale Objektivität. Urheberschaft und Authentizität eines Werkes sind auch Indizien, um den Wert und die Wirkung richtig einschätzen zu können. Das gilt nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für andere Bereiche. Die anonyme Kollektivierung von Wissen und Werken ist deshalb der falsche Weg. Die Verfechter von Open Source scheinen das ganz ähnlich zu sehen. Die sechs Creative-Common-Lizenzen, die derzeit angeboten werden, haben verschiedene Bedingungen, eine ist aber bei allen sechs gleich: die Pflicht, den Namen des Urhebers zu nennen. Dies zeigt sehr deutlich: Das Urheberrecht hat nicht nur eine materielle Seite, es hat auch einen ideellen Aspekt, es geht auch um die Persönlichkeit und die Anerkennung desjenigen, der ein Werk schafft. Damit komme ich zu meiner dritten Prämisse und das ist die Leistungsgerechtigkeit. Wo die Zuordnung zwischen Werk und Urheber preisgegeben wird, droht die Gerechtigkeit auf der Strecke zu bleiben. Die unreglementierte Nutzung fremder Werke führt schnell zum Ausnutzen anderer.

.... Für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten in digitalen Technologien hat die EU bereits viele Vorgaben gemacht. Sie sind ins deutsche Recht umgesetzt worden mit dem so genannten "Ersten und Zweiten Korb" der Urheberrechtsreform und auch mit dem "Durchsetzungsgesetz". Diese Vorgaben binden uns weiterhin. Hier haben wir keinen weiteren Spielraum für nationale Regelungen.

... Nun: Im Zentrum des Urheberrechts stehen der kreative Mensch und sein Werk, nicht einzelne Geschäftsmodelle. Wie der Vertrieb von Musik, Filmen und Büchern künftig organisiert werden wird, welche neuen Angebote sich durchsetzen, welche traditionellen Vertriebsformen auch in der digitalen Welt eine Zukunft haben, das sind keine Fragen des Urheberrechts. In welchem Maße Kreative ihre Werke direkt über das Internet vermarkten und inwieweit Zwischenhändler entbehrlich werden, das ist keine Frage des Rechts, das ist eine Frage des Wettbewerbs.

Der Wettbewerbsdruck, den das Internet auf die etablierte Medienwirtschaft ausübt, ist ökonomisch und gesellschaftspolitisch sinnvoll. Das Urheberrecht muss auch hier wettbewerbsneutral sein. Wir wollen keine Schonräume schaffen für Geschäftsmodelle, deren Zeit abgelaufen ist. Aber das Urheberrecht muss seinen Beitrag zu fairen Wettbewerbsbedingungen im Internet leisten.

...Meine Damen und Herren,

die Schaffung von Schutzrechten ist das eine, ihre effektive Durchsetzung ist das andere. Hierzu hat der deutsche Gesetzgeber in der Vergangenheit schon wichtige Grundlagen geschaffen. So wurde beispielsweise mit dem Durchsetzungsgesetz der Auskunftsanspruch gegen Dritte eingeführt. Der Rechteinhaber kann nun direkt gegen den Provider vorgehen und von ihm Auskunft darüber verlangen, wer eine bestimmte IP--Internet Protokoll-Adresse genutzt hat. Hierzu bekomme ich viele positive Rückmeldungen. Trotzdem: Wie wir künftig die Durchsetzung des Urheberrechts sicherstellen, ist vielleicht die größte Herausforderung, vor der wir im Urheberrecht stehen.

Das Urheberrecht bleibt wirkungslos, wenn der materielle Schutz nicht durch wirksame Instrumente zu seiner Durchsetzung flankiert wird.

Wir müssen auch künftig die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass diejenigen, die kreativ tätig sind und sich wirtschaftlich engagieren, ihre Leistungsschutz- und Urheberrechte auch durchsetzen können.

Wenn ich sehe, wie viele Menschen sich bei uns beschweren, dass sie eine Abmahnung bekommen, weil sie eine Musikdatei oder einen Film illegal runtergeladen oder benutzt haben, dann habe ich allerdings den Eindruck: Gar so defizitär ist die Rechtsdurchsetzung dann doch nicht.

Die Abmahnung ist im Zivilrecht seit langem ein anerkanntes Mittel, um Ansprüche außergerichtlich durchzusetzen. Sie ist auch im Urheberrechtsgesetz ausdrücklich vorgesehen. Aber es ist nicht von der Hand zu weisen, dass viele Abmahnungen mit Aufwand und Ärger verbunden sind...

Eine Alternative, die gerade unsere Nachbarn in Frankreich beschlossen haben, halte ich allerdings für einen falschen Weg. Nach der Devise "Three strikes and you are out" wird dort nun nach der dritten Urheberrechtsverletzung der Internet-Zugang eines Users für einen bestimmten Zeitraum gesperrt. Das ist keine Alternative, denn das ist ein tiefer Eingriff in die Kommunikationsfreiheit und kann angesichts der großen Bedeutung des Internets im Alltag eine harte Strafe sein. Das Kappen des Internet-Anschlusses ist zudem keine zielgenaue Sanktion. Bei einem Familienanschluss, den mehrere nutzen, würden alle für das Fehlverhalten eines Familienmitgliedes bestraft. Der Rechtsverletzer könnte dagegen über jeden anderen Anschluss weiterhin ins Netz

gehen. Netzsperrern setzen also an der falschen Stelle an. Die Bundesregierung wird daher keine Initiativen für Netzsperrern ergreifen, und es wird auch keine Bandbreitenbeschränkungen geben. Das will ich weder in Deutschland noch verpflichtend in der EU oder in internationalen Abkommen. Deshalb war es mir auch so wichtig, Transparenz in die Verhandlungen über das ACTA-Abkommen, das Abkommen gegen Fälscher und Raubkopierer, zu bringen. Das ist jetzt geschehen, die EU-Kommission hat die Dokumente offengelegt. Nun kann jeder sehen, in welche Richtung die Verhandlungen laufen, und für mich ist in einem Punkt klar: Netzsperrern wären die falsche Richtung.

Meine Damen und Herren,

das französische Modell versucht, die individuelle Verletzung des Urheberrechts zu sanktionieren. Es gibt aber auch ganz andere Ansätze. Man könnte umgekehrt vor den Urheberrechtsverletzungen im Internet kapitulieren, die Nutzung sämtlicher Netz-Inhalte legalisieren und im Gegenzug eine Kulturflatrate erheben.

Eine Kulturflatrate - die stellen sich einige offenbar so vor, wie eine Internet-GEZ. Jeder Anschlussinhaber ist verpflichtet, einen Pauschalbetrag zu bezahlen, und kann dann sämtliche urheberrechtlich geschützten Netzinhalte nutzen.

Wichtig sind dagegen mehr und attraktive legale Angebote für die Nutzung im Internet. Die Krise der Musikindustrie in Folge von Raubkopien ist möglicherweise auch durch das Unvermögen der Branche verstärkt worden, auf die Nachfrage im Netz zu reagieren. Keine Frage, Marktversagen ist keine Legitimation für Urheberrechtsverletzungen. Aber Tatsache ist: Die illegale Tauschbörse Napster startete 1998, iTunes kam dagegen erst 2004 auf den Markt. Das entschuldigt nichts, aber das erklärt vielleicht doch manches. Wenn der Markt versagt, gedeiht der Schwarzmarkt.

... Meine Damen und Herren,

mit mehr legalen Angeboten allein ist es aber nicht getan. Wir müssen auch den Schutz des Urheberrechts im Netz weiter stärken, und wir müssen erreichen, dass die Menschen auch im Netz mehr Respekt vor dem Recht haben.

Wie kann das geschehen? Bisher sind Abmahnungen durch die Rechteinhaber eines der wenigen Instrumente. Aber gerade weil die für viele so unvermittelt kommen, werden Abmahnungen häufig als ungerecht empfunden. Tatsache ist auch: Es gibt schwarze Schafe im Abmahnungsgeschäft, die sich darauf spezialisiert haben, aus dem Abmahnungs-Massengeschäft ordentlich Kapital zu schlagen.

Deshalb gibt es noch andere Vorschläge, dem Problem beizukommen. Ein Vorschlag zielt darauf ab, diejenigen, die eine Urheberrechtsverletzung begehen, frühzeitig zu warnen. Da würde dann etwa ein User den automatischen Hinweis auf seinen Bildschirm bekommen: "Hallo, was Du da gerade tust, ist illegal und verletzt das Urheberrecht".

... Meine Damen und Herren,
die Diskussion um Warnhinweise, die vom Provider ausgehen, folgt einem Ansatz, den wir stärker in den Blick nehmen sollten. Statt auf den einzelnen User und die individuellen Urheberrechtsverletzungen abzustellen, könnte es sehr viel effektiver sein - und auch den einzelnen User weniger belasten -, wenn auch die Provider mehr Verantwortung für den Schutz des Urheberrechts übernehmen.

... Trotzdem müssen natürlich auch Staat und Politik ihre Hausaufgaben machen. Dazu gehört für mich, dass wir jedenfalls in der Diskussion um die Fortentwicklung der Providerhaftung klar Position im Interesse der Urheber beziehen: Ich meine, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sichert einen fairen Ausgleich der Interessen, indem sie den Rechteinhabern unter bestimmten Voraussetzungen einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch auch gegenüber dem Provider zuerkennt. Nämlich dann, wenn dieser seine Prüfpflichten nicht erfüllt und es ihm im Einzelfall möglich und zumutbar ist, die Rechtsverletzung zu verhindern. Auch wenn dies manche fordern, halte ich es nicht für richtig, diese Rechtslage zum Nachteil der Rechteinhaber zu verändern. Die Provider bleiben hier in der Verantwortung.

... Über eines mache ich mir allerdings keine Illusionen: Wir werden auch mit diesem Gesetz das urheberrechtliche Rad nicht neu erfinden. Und es werden auch jetzt wieder - wie bei den früheren Urheberrechtsreformen - wirtschaftliche Interessenkonflikte zu entscheiden sein. Das wird zwangsläufig bedeuten, dass nicht alle mit den Entscheidungen zufrieden sein werden. Umso wichtiger ist es, im Vorfeld die Interessenlagen auszuloten, allen Beteiligten genau zuzuhören, und zu verstehen, worum es ihnen geht. Genau dies werde ich tun.

... Die Geschichte des Urheberrechts ist die Geschichte seiner permanenten Anpassung an neue Technologien. Für alle technischen Neuerungen - von der Schallplatte über den Rundfunk bis zum Computerprogramm - hat der Gesetzgeber Lösungen gefunden. Das Urheberrecht war immer schon ein Spiegel des Fortschritts, es ist "work in

progress". Gehen wir also an die Arbeit und schreiben wir ein weiteres Kapitel in der Geschichte des Urheberrechts.⁴¹

Reaktionen auf die „Berliner Rede zur Reform des Urheberrechts“:

Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA: „Wir freuen uns, dass das Bundesjustizministerium noch in dieser Legislaturperiode einige unserer zentralen Anliegen wie etwa die Harmonisierung des europäischen Wahrnehmungsrechts aufgreifen wird. Wir befürworten diesen Ansatz seit langem und hoffen, dass damit möglichst bald die richtigen Entscheidungen im Interesse der Urheber getroffen werden.“⁴²

Mark Chung, Vorsitzender des Verbandes unabhängiger Musikunternehmen e. V.: "Die Rede verdeutlichte, beispielsweise durch die explizite Erwähnung des fast ausschließlich auf Urheberrechtsverletzungen basierenden Geschäftsmodelle von Filehostern wie Rapidshare oder Megaupload, dass sich die Ministerin mit der Komplexität des Themas Urheberrecht in der digitalen Welt intensiver als viele Ihrer Kollegen auseinandersetzt und gewillt ist, zu Lösungen beizutragen."⁴³

Prof. Dieter Gorny, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes Musikindustrie e. V.: „Die Justizministerin hat ein klares Bekenntnis für ein starkes Urheberrecht für Kreative und Produzenten abgegeben und der Gratiskultur im Internet eine Absage erteilt.“⁴⁴

Olaf Zimmermann, Geschäftsführer des Deutschen Kulturrats: „Nun wissen wir zumindest, was in dieser Legislaturperiode im Urheberrecht voraussichtlich nicht umgesetzt wird. Weder soll es eine Kulturflatrate für die Nutzung geschützter Werke im Internet noch ein Abmahnmodell gegen Urheberrechtsverletzer im Internet ähnlich dem

⁴¹ Berliner Rede von Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, 2010

⁴² Zit. n. Dr. Harald Heker auf www.gema.de, Zugriff v. 09.12.2013

⁴³ Zit. n. Mark Chung auf www.gema.de, Zugriff v. 09.12.2013

⁴⁴ Zit. n. Prof. Dieter Gorny auf www.gema.de, Zugriff v. 09.12.2013

französischen HADOPI in dieser Legislaturperiode geben. Ebenso warnte die Justizministerin die Presseverlage vor überzogenen Erwartungen an das Leistungsschutzrecht für Verlage. Sie machte unmissverständlich und richtigerweise deutlich, dass das Urheberrecht attraktive Geschäftsmodelle nicht ersetzen kann und dass die Verwerter künstlerischer Leistungen aufgerufen sind, solche Modelle für die digitale Welt zu entwickeln. Unklar blieb allerdings, was das Bundesjustizministerium im Urheberrecht machen will. Hier wurde auf die anstehenden Anhörungen zu Teilaspekten der Urheberrechtsreform (Korb III) verwiesen. Es wäre schön gewesen, wenn die Ministerin die Katze ein bisschen mehr aus dem Sack gelassen hätte.“⁴⁵

Die Taten der Bundesministerin für Justiz ließen leider auf sich warten. Es folgten zahlreiche Beteuerungen, doch die Weiterentwicklung Providerhaftung kam zum Stillstand. Auch die deutsche Content Allianz kritisierte die zögerliche Arbeit des Bundesjustizministeriums bei der Schaffung zeitgemäßer rechtlicher Rahmenbedingungen für Kreativität und kulturelle Vielfalt im Internet.⁴⁶

„Der Stillstand bezüglich des Dritten Korbes der Urheberrechtsform verdeutlicht exemplarisch, wie wichtige Themen rund um den Schutz des geistigen Eigentums offenbar auf die lange Bank geschoben werden sollen.“⁴⁷, so Jürgen Doetz, Präsident des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien e. V.

⁴⁵ Zit n. Olav Zimmermann auf www.gema.de, Zugriff v. 09.12.2013

⁴⁶ Vgl. Gemeinsame Pressemitteilung der Deutschen Content Allianz, 2011

⁴⁷ Zitat von Jürgen Doetz in der gemeinsamen Pressemitteilung der Deutschen Content Allianz, 2011

4 Analyse der Regierungsarbeit und Auswirkungen auf die Musikbranche

4.1 Stärkung des Urheberrechts

Das deutsche Urheberrechtsgesetz schützt das Recht eines Menschen an seinem persönlichen geistigen Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1965 und ist bislang zweimal novelliert worden, um es an europaweite und internationale Bestimmungen anzupassen. Die erste Novellierung erfolgte im September 2003, die zweite Novellierung im September 2007 durch den sogenannten „Zweiten Korb“. Ein weiterer „Dritter Korb“ wird schon lange von der Musikindustrie gefordert, wurde aber bislang von der Politik nicht umgesetzt.

Das Gesetz räumt dem Urheber eines Werkes Persönlichkeitsrechte (§§ 12-14) und Verwertungsrechte (§§ 15-23) ein. Allein der Urheber entscheidet über Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung (§ 12 Veröffentlichungsrecht) und bestimmt, mit welcher Urheberbezeichnung sein Werk zu versehen ist (§ 13 Anerkennung der Urheberschaft). Er hat das Recht, eine Entstellung seines Werkes zu verbieten (§ 14 Entstellung seines Werkes).

Ausschließlich dem Urheber ist es vorbehalten sein Werk zu verwerten, eine Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Ausstellung zu veranlassen oder es öffentlich wiederzugeben. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst das Vortrags-, Auf- und Vorführungsrecht (§ 19), die Online-Bereitstellung über ein Datennetz (§ 19a), das Senderecht (§ 20), die Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21) oder Funksendungen sowie die Wiedergabe per Bildschirm, Lautsprecher, oder ähnlicher Einrichtungen (§ 22). Das Recht des Urhebers erlischt 70 Jahre nach dessen Tod.

Das Urheberrechtsgesetz definiert Schrankenregelungen, die das Recht des Urhebers in einigen wenigen Fällen unter im Gesetz definierten Bedingungen einschränken. Diese betreffen zum Beispiel die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, aktuelle Berichterstattungen, die Nutzung von Zitaten oder die Verwendung von Werken im Bereich des Unterrichts oder in Lehre und Forschung.

Verletzungen des Urheberrechts werden mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen

geahndet. Das Urheberrecht sieht Freiheitsstrafen oder Geldstrafen vor. Ferner wird dem Urheber ein Schadensersatzanspruch eingeräumt.⁴⁸

4.1.1 Bewertung des Zwölf-Punkte-Papiers des Staatsministers für Kultur und Medien zum Schutz des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter

„Die Geschichte der Literatur, Musik, Kunst und der Wissenschaft sowie des Films und der Medien ist auch eine Geschichte des Schutzes des geistigen Eigentums.“⁴⁹ Mit diesem Satz beginnt das Positionspapier des Staatsministers für Kultur und Medien Bernd Neumann. Er behandelt in seiner Druckschrift, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien eine neue Herausforderung für den Schutz des geistigen Eigentums darstellen. Das Urheberrecht steht unter einem ständigen Anpassungsdruck, da die Mechanismen und Regelungen für das traditionelle Marktgeschehen im virtuellen Umfeld nicht mehr ausreichen. Im Internet zirkulieren Werke und künstlerische Leistungen, die Objekte wirtschaftlichen Interesse sind. Die Digitalisierung birgt viele Chancen, aber auch Risiken für die Urheber und andere am kreativen Schaffens- und Verwertungsprozess Beteiligte, wie etwa Produzenten von Musik. Die Ausgestaltung der rechtlichen Bedingungen ist deshalb nicht nur eine wirtschaftliche Dimension, sondern auch eine starke ideelle, da das Urheberrecht wesentlich vom Persönlichkeitsrecht des Urhebers mitgeprägt wird. Es bleibt die Herausforderung bestehen, den geistigen Diebstahl und andere Urheberrechtsverletzungen zu verhindern, denn es handelt sich hier nicht um Kavaliersdelikte. Es geht letztlich um die Stärkung der Rechtsstellung der Urheber und damit um die Wertschätzung ihrer geistigen Arbeit.⁵⁰

1. Der Urheber bleibt Ausgangspunkt des Urheberrechts

In diesem Sinne soll das Urheberrecht weiterhin als unverzichtbare Voraussetzung für das kulturelle Schaffen und auch als Beitrag zur Gewährleistung der künstlerischen Freiheit gelten.⁵¹

⁴⁸ Vgl. UrhG, 1965: 1273 ff.

⁴⁹ Positionspapier von Bernd Neumann, 2010: 1

⁵⁰ Vgl. Positionspapier von Bernd Neumann, 2010: 1

⁵¹ Vgl. Positionspapier von Bernd Neumann, 2010: 2

2. Angemessene Regeln für das Verhältnis Urheber/Nutzer

U.a. muss eine angemessene Vergütung der Urheber und sonstigen Rechteinhaber sichergestellt werden.⁵²

3. Wert geistigen Eigentums

Die Wertschätzung kreativen Schaffens bedarf auch in Zeiten der Digitalisierung einer breiten gesellschaftlichen Fundierung. Um dies zu gewährleisten, soll Bewusstseinsarbeit durch Kommunikation betrieben werden.⁵³

4. Kulturelle Teilhabe durch Medienkompetenz

Die die Nutzer sollten durch die Vermittlung entsprechender Kenntnisse bereits in der Schule für den Wert kreativer Leistung stärker sensibilisiert werden.⁵⁴

5. Rolle der Verwertungsgesellschaften

Die Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ist auf der Grundlage des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes zu sichern. Vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Lizenzierung im Online-Bereich soll es eine Harmonisierung des Urheberwahrnehmungsrechts in Europa in Form einer EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften geben.⁵⁵

6. Regeln für verwaiste und vergriffene Werke (nicht relevant für diese Arbeit)

...

⁵² Vgl. Positionspapier von Bernd Neumann, 2010: 2

⁵³ Vgl. Positionspapier von Bernd Neumann, 2010: 2+3

⁵⁴ Vgl. Positionspapier von Bernd Neumann, 2010: 3

⁵⁵ Vgl. Positionspapier von Bernd Neumann, 2010: 3

7. Warnhinweismodell

Ein Warnhinweismodell soll zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte entwickelt werden.⁵⁶

8. Fortentwicklung der Haftung von Providern und anderen Beteiligten

Die sogenannte Providerhaftung ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Angebote und Geschäftsmodelle der Provider fortzuentwickeln. Hier sind weitergehende Prüf- und sonstige Pflichten für bestimmte Internetprovider, wie etwa Host Provider, im Telemediengesetz zu verankern.⁵⁷

9. Leistungsschutzrecht für Presseverleger (nicht relevant für diese Arbeit)

...

10. Weiterverwendung und Langzeitverfügbarkeit digitaler Kopien

Digitale Kopien von gemeinfreien Werken sollen von öffentlich finanzierten Kultureinrichtungen für die nichtkommerzielle Nutzung grundsätzlich kostenfrei angeboten werden.

Die Langzeitverfügbarkeit von digitalen Werken und Kopien sichert die dauerhafte Nutzbarkeit von Kulturgut und wissenschaftlichen Informationen. Hier soll das Urheberrecht um Regelungen erweitert werden.⁵⁸

11. Verbesserungen bei der Sicherung von Vergütungsansprüchen

Die Höhe der Vergütungssätze soll nicht mehr vom Gesetzgeber geregelt werden, sondern zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Verbänden der Hersteller und Importeure von Geräte- und Speichermedien.⁵⁹

⁵⁶ Vgl. Positionspapier von Bernd Neumann, 2010: 4+5

⁵⁷ Vgl. Positionspapier von Bernd Neumann, 2010: 5

⁵⁸ Vgl. Positionspapier von Bernd Neumann, 2010: 5+6

⁵⁹ Vgl. Positionspapier von Bernd Neumann, 2010: 6

12. Europäische und internationale Regeln

Da die illegale Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten in Europa und weltweit einfacher möglich geworden ist, sind über nationale Bestimmungen hinaus auch internationale Rechtsregeln zur Durchsetzung des Urheberrechts notwendig.⁶⁰

Die Spitzenvertreter der Musikindustrie haben die zwölf Thesen von Bernd Neumann begrüßt und lobten vor allem die ausgereiften Überlegungen und Vorschläge zu einem Warnhinweismodell.

Mit dem 12-Punkte-Papier von Bernd Neumann liegen nun seit 2010 konkrete Lösungsoptionen für den Schutz geistigen Eigentums im Internet vor. Im Kern sieht das Papier vor, den Urheber und den Wert des geistigen Eigentums wieder in den Fokus der Debatte zu rücken. Dazu sei neben gesellschaftlicher Aufklärung und der Vermittlung von Medienkompetenz eine Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Diese betreffen unter anderem die Stärkung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, die Weiterentwicklung der Providerhaftung sowie die Etablierung eines sanktionierten Warnhinweismodells bei Urheberrechtsverletzungen im Internet.

4.1.2 ACTA: Anti-Counterfeiting Trade Agreement

4.1.2.1 Beschreibung von ACTA

ACTA ist die Abkürzung für Anti-Counterfeiting Trade Agreement. Ins Deutsche übersetzt würde es Handelsabkommen zur Abwehr von Fälschungen bedeuten. Mehrere Staaten darunter Australien, die Europäische Union, Japan, Jordanien, Kanada, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Singapur, Südkorea, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Vereinigten Staaten erhofften sich mit ACTA internationale Standards im Kampf gegen Produktfälschungen und Urheberrechtsverletzungen. ACTA war kein neues Vorhaben, die ersten Gespräche dazu gab es schon 2006, damals zwischen den Vereinigten Staaten und Japan. Inoffizielle Vorabversionen des Abkommens kursierten

⁶⁰ Vgl. Positionspapier von Bernd Neumann, 2010: 6+7

in der Europäischen Union seit 2010, die endgültige Fassung gab es seit Mai 2011. Allerdings verlief die Diskussion um ACTA lange hinter verschlossenen Türen, die Öffentlichkeit wurde weder informiert noch beteiligt.⁶¹

ACTA war heftig umstritten: Die Kritiker sahen in dem Abkommen eine Gefahr für die Freiheit im Internet. Die Befürworter hielten ACTA für wichtig, um Verstöße gegen Urheberrechtsverletzungen einzudämmen.

Die Vertragsparteien des ACTA Abkommens haben die Gründe für ihr Vorgehen wie folgt begründet:

„Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

In Anbetracht der Tatsache, dass eine wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums für ein dauerhaftes Wachstum aller Wirtschaftszweige wie auch der Weltwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist,

In Anbetracht der Tatsache, dass die Verbreitung nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren wie auch die Verbreitung von Dienstleistungen, mit denen rechtsverletzendes Material vertrieben wird, den rechtmäßigen Handel und die nachhaltige Entwicklung der Weltwirtschaft gefährdet, Rechteinhabern und legal arbeitenden Unternehmen beträchtliche finanzielle Verluste verursacht, in einigen Fällen der organisierten Kriminalität eine Einnahmequelle verschafft und überdies eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt,

In dem Wunsch, diese Verbreitung durch eine bessere internationale Zusammenarbeit und eine wirksame internationale Durchsetzung zu bekämpfen,

In der Absicht, für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums wirksame und angemessene, das TRIPS-Übereinkommen ergänzende Instrumente bereitzustellen, in den unterschiedlichen Rechtssystemen und der unterschiedlichen Rechtspraxis der Vertragsparteien Rechnung tragen,

⁶¹ Vgl. www.focus.de, Zugriff v. 01.12.2013

In dem Wunsch sicherzustellen, dass die Maßnahmen und Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nicht ihrerseits zu Schranken für den rechtmäßigen Handel werden,

In dem Wunsch, das Problem der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich im digitalen Umfeld erfolgter Rechtsverletzungen, insbesondere im Hinblick auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte so zu lösen, dass die Rechte und Interessen der jeweiligen Rechteinhaber, Dienstleister und Nutzer miteinander ins Gleichgewicht gebracht werden,

In dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen Dienstleistern und Rechteinhabern zu fördern, um einschlägigen Rechtsverletzungen im digitalen Umfeld entgegenzuwirken,

In dem Wunsch, dass dieses Übereinkommen die internationale Durchsetzungsarbeit und die Zusammenarbeit innerhalb der einschlägigen internationalen Organisationen wechselseitig fördert, ...

Kommen wie folgt überein...⁶²

TRIPS-Übereinkommen: Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights; Im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) am 15.4.1994 geschlossene Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (BGBl. II 1730), dem nicht nur die Mitgliedsstaaten der EU, sondern auch die EU selbst angehört.⁶³

Gegen das ACTA-Abkommen gab es zahlreiche Demonstrationen. Aufgrund dieser aufkommenden Kritik von ACTA-Gegner hat die EU ein Positionspapier „10 Mythen über das ACTA“ veröffentlicht, in dem viele falsche Annahmen aufgeklärt wurden:

1. Durch das ACTA wird der Zugang zum Internet beschränkt und es werden Websites zensiert.

⁶² Rat der Europäischen Union, 2011: 2+3

⁶³ Vgl. www.wirtschaftslexikon.gabler.de, Zugriff v. 09.12.2013

Im ACTA-Abkommen gibt es keine Textstelle, die das belegt. Das ACTA ist gegen großangelegte illegale Handlungen gerichtet, wie sie oft von kriminellen Organisationen begangen werden. Es geht nicht um die alltägliche Internetnutzung. Materialien und Informationen, bei denen keine Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums vorliegt, können weiterhin über das Internet ausgetauscht werden. Anders als bei den Gesetzesentwürfen, über die in den Vereinigten Staaten diskutiert werden (SOPA und PIPA), wird es aufgrund des ACTA weder zur Einschränkung der Rechte von Internetnutzern noch zur Schließung von Websites kommen.

2. Das ACTA wird dazu führen, dass die Laptops von Fluggästen an der Grenze kontrolliert werden und dass der Internetverkehr überwacht wird.

Die Einhaltung von Grundrechten wie dem Recht auf Privatsphäre und Meinungsfreiheit sowie dem Datenschutz wird von den Beteiligten ausdrücklich als eines der Grundprinzipien des Abkommens bezeichnet. Es wird im ACTA sogar einiges aufgeführt, dass Reisende von Kontrollen befreit sind, wenn eventuelle rechtsrelevante Waren keinen gewerblichen Charakter haben und nicht Teil eines großangelegten illegalen Handels sind.

3. Das ACTA ist ein Geheimabkommen. Die Verhandlungen waren nicht transparent und wurden „hinter verschlossenen Türen“ geführt. Das Europäische Parlament war nicht vollständig informiert, die betroffenen Interessensgruppen wurden nicht konsultiert.

Der Wortlaut des ACTA ist für jedermann öffentlich zugänglich. Die Verhandlungen über das ACTA unterschieden sich nicht von den Verhandlungen über andere internationale Abkommen. Solche Abkommen werden in der Tat nicht öffentlich ausgehandelt, aber durch den Vertrag von Lissabon und die überarbeitete Rahmenvereinbarung existieren klare Regeln über die Unterrichtung des Europäischen Parlaments im Rahmen derartiger Verhandlungen. Diese Regeln wurden genauestens befolgt. Der Handelskommissar Karel De Gucht hat an drei Plenarsitzungen teilgenommen und mehrere Dutzend schriftliche und mündliche Anfragen sowie zwei Entschlüsse und eine Erklärung des Europäischen Parlaments beantwortet. Die Kommissionsdienststellen wiederum haben im Laufe der Verhandlungen mehrere spezielle Informationsveranstaltungen für Mitglieder des Europäischen Parlaments durchgeführt.

Ebenso wurde die Öffentlichkeit von Beginn der Verhandlungen an über deren Zeile generelle Ausrichtung informiert. Die Kommission veröffentlichte nach jeder Verhandlungsrunde zusammenfassende Berichte und, ab April 2010, den Verhandlungstext. Sie hielt

Informationsveranstaltungen für die Presse und vier Konferenzen für Vertreter von Interessensgruppen (Stakeholderkonferenzen) ab, von denen eine nur wenige Tage vor der ersten Verhandlungsrunde stattfand. Unsere Verhandlungspartner, etwa die Vereinigten Staaten, die Schweiz, Australien und Kanada haben ähnliche Schritte unternommen.

4. Das ACTA wird zur Einführung eines sogenannten Three-Strikes-Modells für Internetdelikte führen oder zur Forderung an Internet-Dienstanbieter, die übertragenen Daten zu überwachen oder zu filtern.

Im ACTA ist keine Sanktionierung von Urheberrechtsverstößen über das Internet nach dem Three-Strikes-Modell, was eine Sperrung des Internetzugangs nach dem dritten Verstoß bedeuten würde, oder dem Prinzip der abgestuften Reaktion vorgesehen. Ebenso wenig verpflichtet es die Anbieter von Internetdiensten, die Inhalte ihrer Nutzer zu überwachen oder zu filtern. Das ACTA entspricht voll und ganz dem derzeitigen, seit 2000 in Kraft befindlichen EU-Recht, das heißt der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Durch das ACTA wird daran nicht eine Seite geändert.⁶⁴

(5. Wird ausgelassen, da nicht relevant für Musikwirtschaft.)

6. Das ACTA begünstigt die Inhaber von geistigen Eigentumsrechten. Durch das ACTA werden bestehende Schutzklauseln und Ausnahmeregelungen im internationalen Recht beseitigt.

Das Acta ist ganz im Gegenteil sehr flexibel formuliert und erhält die nötigen Schutzklauseln, damit die Teilnehmerstaaten ein angemessenes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen finden können, das sowohl ihren wirtschaftlichen, politischen und sozialen Zielen als auch ihren rechtlichen Traditionen entspricht. Sämtliche Schutzklauseln und Ausnahmeregelungen gemäß den EU-Rechtsvorschriften und dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums bleiben vollständig erhalten.

7. Die Bestimmungen des ACTA über die strafrechtliche Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums erfordern zusätzliche Rechtsvorschriften auf EU-Ebene.

⁶⁴ Europäische Union

Es gibt keine EU-Rechtsvorschriften zu strafrechtlichen Maßnahmen. Die Bestimmungen des ACTA zur strafrechtlichen Durchsetzung erfordern keine zusätzlichen Rechtsvorschriften auf EU-Ebene. In einer sehr begrenzten Zahl von Mitgliedsstaaten können die eingegangenen Verpflichtungen, eine Anpassung des eigenen Strafrechts erforderlich machen.

8. Durch das ACTA kommt es zu einer „Harmonisierung durch die Hintertür“. Einer Studie zufolge, die vom Ausschuss für internationalen Handel des Europäischen Parlaments bei Wissenschaftlern in Auftrag gegeben wurde, wird das ACTA Änderungen der EU-Rechtsvorschriften und/oder der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erfordern.

Die Bestimmungen des ACTA sind mit den bestehenden EU-Rechtsvorschriften vereinbar. Das ACTA wird keine Überarbeitung oder Anpassung des EU-Rechts und keine Überarbeitung der Maßnahmen oder Instrumente, mit denen einschlägige EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden erforderlich machen. Das ACTA steht außerdem in Einklang mit dem internationalen Recht, insbesondere mit dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums der World Trade Organization. Aus der Studie des International Trademark Association geht keine konkrete Situation hervor, in der das ACTA auch nur einer einzigen Bestimmung des bestehenden EU-Rechts widersprechen, eine solche Bestimmung aufheben oder ihre Änderung notwendig machen würde.

9. Das ACTA wurde als eigenständiges Abkommen ausgehandelt, um Verhandlungen im Rahmen eines inklusiven multilateralen Forums wie der World Trade Organization (WTO) oder der World Intellectual Property Organization (WIPO) zu vermeiden.

Die Kommission hätte Probleme in Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums lieber im Rahmen der WTO oder der WIPO behandelt und hat zahlreiche entsprechende Vorschläge vorgelegt. Gewisse andere Mitglieder dieser Organisation widersetzen sich jedoch jeder Debatte zu diesem Thema. Mit dem ACTA werden internationale Standards zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums vorgegeben; weitere Länder, die sich multilateralen Abkommen anschließen wollen, sind willkommen.

10. Die EU wird Drittländern die Bestimmungen des ACTA aufzwingen, indem sie diese in Freihandelsabkommen einbaut.

Es besteht keine solche Absicht, und die EU hat dies in bilateralen Handelsverhandlungen auch nicht vorgeschlagen.⁶⁵

4.1.2.2 Hätte ACTA eine Veränderung für die Situation der Urheber in Deutschland bedeutet?

Das ACTA hätte einen großen Beitrag zur Internationalen Zusammenarbeit für eine wirksame Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums beigetragen.

Die Rechteinhaber hätten sich auf wirksame und weitgehend einheitliche Regelungen für die Bearbeitung ihres konkreten Falls verlassen können. Dies umfasst eine Reihe praktischer Fragen: Welche raschen Schutzmaßnahmen kann ein Rechteinhaber erreichen? Welche Beweismittel werden gesammelt und aufbewahrt?

Das ACTA hätte dafür gesorgt, dass der bereits hohe Schutz des geistigen Eigentums in der EU – zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Europa – weltweit gewährleistet wäre.

Folgenden Nutzen hätte das ACTA für die Bürger in der EU und für die europäische Wirtschaft gebracht:

- Die Wirtschaft in der EU kann nur wettbewerbsfähig bleiben, wenn sie auf Innovation, Kreativität, Qualität und Markenexklusivität bauen kann, welche zu unseren wichtigsten Wettbewerbsvorteilen auf dem Weltmarkt zählen und allesamt unter den Schutz des geistigen Eigentums fallen.
- Schutz der Rechte des geistigen Eigentums bedeutet Schutz von Arbeitsplätzen in der EU. Durch eine wirksamere Durchsetzung dieser Rechte wird sichergestellt, dass innovative Arbeitsplätze in der EU erhalten bleiben.⁶⁶

4.1.2.3 Warum wurde das ACTA vom Europaparlament abgelehnt?

Rund um das ACTA sind innerhalb Deutschland und Europa viele Missverständnisse entstanden.

⁶⁵ Vgl. www.ec.europa.eu, Zugriff v. 01.12.2013

⁶⁶ Vgl. www.ec.europa.eu, Zugriff v. 01.12.2013

Kritiker befürchteten, das Abkommen würde Großunternehmen bevorzugen und dadurch Bürgerrechte einschränken. Vor allem im Internet sahen sie Gefahren für Datenschutz und Meinungsfreiheit.

Mehr als 2,4 Millionen Menschen haben eine Petition gegen das ACTA unterschrieben, die am 28. Februar 2012 im Europaparlament eingereicht wurde. Sie forderten damit die EU-Kommission auf, auf die Einwände der Bürger einzugehen.

Der Petitionsausschuss prüfte die Eingabe und kam zu dem Ergebnis, dass sie angenommen werden kann. ACTA wurde daraufhin im Europäischen Parlament genauestens untersucht und der Ausschuss akzeptierte die Petition.⁶⁷

Die EU-Abgeordneten im Handelsausschuss einigten sich darauf, dass sie mehr Informationen über die Umsetzung des Vertrages brauchen, bevor sie dem Plenum des Parlaments ein Ja oder Nein zum umstrittenen Vertrag empfehlen.

Während das Europäische Parlament eher gegen ACTA Stellung bezog, plädierte allerdings die EU-Kommission für das Abkommen. Aufgrund der massiven Kritik aus der Bevölkerung verwies die EU-Kommission ACTA an den Europäischen Gerichtshof. Die Richter sollten untersuchen, ob die Einigung mit den Grundrechten der Europäischen Union vereinbar ist. Gleichzeitig bat die Kommission das Parlament, die Entscheidung des Gerichtshofes abzuwarten.⁶⁸

Im Juli-Plenum wurde das Abkommen dann vom Europaparlament abgelehnt, wodurch es in der EU nicht rechtskräftig wurde. Zum ersten Mal hat das Parlament von seinem im Lissabon-Vertrag verankerten Recht Gebrauch gemacht und ein internationales Handelsabkommen abgelehnt. 478 Parlamentarier stimmten gegen ACTA, nur 39 dafür. 165 Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes wurde nicht gewartet.⁶⁹

⁶⁷ Vgl. www.ec.europa.eu, Zugriff v. 01.12.2013

⁶⁸ Vgl. www.ec.europa.eu, Zugriff v. 01.12.2013

⁶⁹ Vgl. www.ec.europa.eu, Zugriff v. 01.12.2013

4.1.3 Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Ich möchte das Gesetz zuerst kurz vorstellen. Das Bundesministerium der Justiz erklärt die Notwendigkeit dieses Gesetzes folgendermaßen:

„Unseriöse Geschäftspraktiken in den Bereichen Inkassowesen, Telefonwerbung und Abmahnwesen sind immer wieder Gegenstand von Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger.

Diesen Praktiken ist gemeinsam, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, obwohl sie selbst entweder keine oder nur vergleichsweise geringfügige Rechtsverstöße begehen, erhebliche Verluste finanzieller oder immaterieller Art hinnehmen müssen oder zumindest der Gefahr solche Verluste ausgesetzt sind. Dies hat das Rechtsempfinden einiger Bürgerinnen und Bürger erheblich gestört.

Die vorgeschlagenen Regeln zielen auf die Eindämmung unseriöser Praktiken in den genannten Bereichen, ohne die berechtigten Belange seriöser Gewerbetreibender zu beeinträchtigen.“⁷⁰

Das Gesetz will Verbraucher vor überhöhten Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen schützen. Dazu werden die Abmahngebühren für Anwälte gesenkt und damit die Kosten für die viele Hundert Euro teuren Anwaltsschreiben insgesamt „gedeckt“. Das Gesetz soll verhindern, dass sich Kanzleien ein Geschäftsmodell auf überzogene Massenabmahnungen bei Bagatelverstößen gegen das Urheberrecht aufbauen. Deshalb sollen die Kosten für die erste Abmahnung an einen privaten Nutzer fortan regelmäßig auf 155,30 Euro gedeckelt werden.⁷¹

Standpunkt von Dr. Florian Drücke, Geschäftsführer des BVMI, zum „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken:

„... Umso mehr wundert es mich, dass nun auf den letzten Metern und verpackt in ein wohlklingendes „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ – nota bene: oer Eilverfahren – der Streitwert bei Abmahnungen gedeckelt und damit das aktuell wesentliche

⁷⁰ Bundesministerium für Justiz, 2013

⁷¹ Vgl. www.gesetzgebung.beck.de. Zugriff v. 01.12.2013

Mittel zu Eindämmung der massenhaften illegalen Nutzung von Medieninhalten im Internet torpediert werden soll. Sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat befassen sich derzeit mit diesem Gesetz, das noch in dieser Legislatur abgenickt werden könnte, wobei nicht nur Rechtsexperten, sondern auch die Verbraucherschützer mit Blick auf das Paket erhebliche Bedenken anmelden – wenn auch zugegebenermaßen völlig unterschiedlicher Natur. So meldeten bei einer Anhörung verschiedener Interessensgruppen im Rechtsausschuss des Bundestages am 15. Mai 2013 unter anderem der BGH-Richter Bornkamm und der OLG-Richter Frank-Michael Goebel neben grundsätzlichen Bedenken auch erhebliche handwerkliche Mängel an dem aktuellen Gesetzesentwurf an.

Dass unseriöse Geschäftspraktiken im Bereich der Abmahnung gezielt angegangen werden müssen, streitet niemand ab. Nicht akzeptabel ist es dagegen, alle und alles über einen Kamm zu scheren, schwarze Schafe und diejenigen, die berechtigterweise Interessen durchsetzen. Absurd daran: Der jetzige Entwurf begünstigt sogar die schwarzen Schafe, indem diese auch bei einer Deckelung des Streitwerts noch lukrativ agieren könnten, während gerade die berechtigte Rechtsverfolgung, die wesentlich aufwendiger und kostspieliger ist, verhindert werden würde. Das kann so nicht gewollt sein.

In den Diskussionen kommt oftmals zu kurz, dass die Abmahnung schlussendlich nur die Konsequenz dahinterliegender Probleme darstellt, die eigentlich angegangen werden sollten – die massenhafte illegale Nutzung von Medieninhalten, der mangelnde Respekt vor dem kreativen Schaffen oder die mangelnde Aufklärung darüber, was verboten ist und was nicht – das zeigt nicht zuletzt auch das BGH-Urteil „Morpheus“, das nicht nur gravierende Haftungslücken im Elternhaus offenbart, sondern auch die Überforderung vieler Eltern mit dem Internetverhalten ihrer Kinder. Nicht ohne Grund platzieren wir daher seit langem das Thema der Rechtsdurchsetzung im Umfeld der Medienkompetenz. Gerade wenn man betrachtet, dass sich die meisten Deutschen dafür aussprechen, dass die allgemein gültigen Umgangsregeln, die in der physischen Welt gelten, auch für das Internet gelten sollten, wird deutlich, dass sich die Politik viel stärker dafür einsetzen müsste, die grundsätzlichen Umgangsregeln im Internet auszugestalten, statt einseitig und ohne Alternativen bei der Abmahnung anzusetzen.

Bislang sind uns die Kritiker der Abmahnung die Antwort schuldig geblieben, wie und

vor allem wer sich um die Durchsetzung von Rechten oder aber die Aufklärung der Nutzer einsetzen wird, wenn die Firmen das nicht mehr selbst tun. Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass ein Warnmodell – zum hundertsten Mal in dieser Legislatur: ohne Internetsperren – nicht nur zur Verbraucheraufklärung, sondern auch zur Reduzierung der Rechtsverletzungen (und damit der Abmahnungen) beitragen würde. Derartige Bedenken oder differenzierte Betrachtungsweisen haben im aktuellen Gesetzgebungsverfahren leider keinen Raum. Vor dem Hintergrund des bestehenden Diskussionsbedarfs bzw. auch der ohnehin stark rückläufigen Zahl der Abmahnungen ist es zweifelhaft, ob in dieser Sache gerade ein Eilverfahren zu nachhaltigen Lösungen führen kann.

Die Diskussion um die Abmahnung zeigt exemplarisch, wie sich die Debatten um den Schutz des geistigen Eigentums im Internet immer wieder im Kreis drehen. Spannend wird es, wenn nach den Wahlen vermehrt echte „Digital Natives“ in die Parlamente einziehen werden, die anders als oft dargestellt, meines Erachtens viel unaufgeregter mit den Netzthemen umgehen. Für sie war das Internet stets da, der Hype um das Medium ist für sie oft nicht nachvollziehbar. Und: Sie wollen auch nichts mehr von den alten Zeiten hören, in denen irgendjemand irgendetwas verschlafen hat bzw. ein vermeintlich fehlendes Angebot zur Legitimierung der illegalen Nutzung herangezogen wurde. Es ist dringend erforderlich, dass wir die alten Debatten hinter uns lassen und die Urheberrechtsdebatte auf die nächste Ebene bringen – soviel muss dabei klar sein: Ein Reset für die alte Debatte gibt es nicht.“⁷²

4.1.4 Zukunftsprognose der Entwicklung des Urheberrechts

„Wir sind mitten in einer Debatte - ... - in der wir klarmachen müssen, dass wir in einem Dreieck von unterschiedlichen Interessengruppen agieren. Da ist einmal der Nutzer, den ich hier an die Spitze der Pyramide setze. Dann die Produzenten und Anbieter der In-

⁷² Dr. Florian Drücke, 2013

halte sowie die technologische Seite, als diejenigen, die die Transportinfrastruktur bereitstellen. Wenn wir hier weiterkommen wollen, müssen wir einen Ausgleich finden...“⁷³, so Prof. Dieter Gorny.

4.1.4.1 Dritter Korb der Urheberrechtsform

Einen dritten Korb der Urheberrechtsform gibt es bisher nicht.

2010 fanden vier Anhörungen rund um das „Dritte Gesetz zur Regulierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ durch das Bundesjustizministerium statt. Themen des dritten Korbs sind unter anderem:

- Privatkopie: Das Recht auf Privatkopie soll dahingehend eingeschränkt werden, dass Kopien nur vom käuflich erworbenen Original zulässig sind. Ebenso soll ein Verbot der Herstellung einer Privatkopie durch Dritte ergänzt werden.
- Zweitverwertungsrechte für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen
- Hinterlegungspflicht bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen⁷⁴

In einem Interview gegenüber dem Branchemagazin Promedia bestreitet Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, dass Urheber heute schlechter gestellt sind als vor drei Jahren. Gegenüber der Kritik, dass noch immer kein Dritter Korb vorliege, stellt die Ministerin klar: „Die Wortwahl eines dritten Korbes habe ich nicht geprägt.“⁷⁵ Allerdings heißt es im Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Regierung wörtlich: „Wir werden das Urheberrecht entschlossen weiterentwickeln, mit dem Ziel, ein hohes Schutzniveau und eine wirksame Durchsetzbarkeit des Urheberrechts zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden wir zügig die Arbeit an einem Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Dritter Korb“) aufnehmen.“⁷⁶ Sabine Leutheusser-Schnarrenberger machte im Gespräch auch deutlich,

⁷³ Zarges, zit. n. Gorny: 14

⁷⁴ Vgl. www.urheberrecht.uamr.de, Zugriff v. 07.12.2013

⁷⁵ Zit. n. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in Promedia, 2012

⁷⁶ Koalitionsvertrag 2009: 103

dass sie keine generelle Entwicklung dahingehend sehe, „dass sich die Position der Urheber gegenüber den Verwertern verschlechtert hätte“.⁷⁷

Klare gesetzliche Rahmenbedingungen sind aber unbedingt erforderlich. Jeder Verzögerung geht zu Lasten der Kulturschaffenden und der kulturellen Vielfalt in Deutschland.⁷⁸

4.1.4.2 Forderung eines Digital New Deal

Leider ist festzustellen, dass der politische Gestaltungswille noch immer fehlt. Es geht aber um mehr als um den Vertrieb von Musik oder anderen Kulturgütern im Netz, sondern um die grundsätzlichen Spielregeln und Wertschöpfungsketten in einer neuen Digitalen Ökonomie. Damit diese prosperieren kann, ist es dringend erforderlich, dass alle Akteure an einem Strang ziehen und sich gemeinsam für ein legales und faires Umfeld einbringen: Kultur- und Kreativwirtschaft, Internetwirtschaft, Werbeindustrie, Anbieter von Bezahlsystemen und natürlich auch die Politik. Was wir brauchen ist eine Art „Digital New Deal“, der von der Politik gesteuert wird und schlussendlich auch den Konsumenten eine einfache Frage beantwortet: „Was darf ich als Nutzer und warum ist das so?“

Ausgangspunkt einer solchen gemeinsamen Übereinkunft sollte der Respekt vor anderen Personen und ihren Leistungen sein. Insbesondere aber dürfen die Urheber und ihre Partner nicht schutzlos gestellt werden. Der Schutz des geistigen Eigentums muss auch im Internet auf durchsetzbaren, klaren und belastbaren Regeln beruhen. Haftungsfragen müssen eindeutig geregelt sein, die Rechtsdurchsetzung darf nicht allein auf die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums abgewälzt werden. Darüber hinaus müssen auch alle anderen Akteure, die letztlich zumindest in Teilen am Geschäft mit Rechtsverletzungen mitverdienen, Verantwortung dafür übernehmen, den Zugriff auf rechtsverletzende Angebote unattraktiv zu machen und einzudämmen.

Die Rechteinhaber befinden sich seit Jahren in der unglücklichen Situation, selbst Ermittlungsarbeit im Internet leisten zu müssen sowie auch selbst gegen Rechtsverletzer aktiv werden zu müssen. Ein notgedrungener Selbstschutz, der mit enormen Aufwand

⁷⁷ Zit. n. Sabine Leutheusser-Schnarreberger in Promedia, 2012

⁷⁸ Vgl. Gemeinsame Pressemitteilung der Deutschen Content Allianz, 2011

und den bekannten Kollateralschäden verbunden ist – und ganz und gar nicht Aufgabe der Musikwirtschaft sein sollte.⁷⁹

4.1.4.3 Gestaltung von Warnhinweismodellen

Ende 2008 rief das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Rahmen der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung einen Wirtschaftsdialog „für mehr Kooperation bei der Bekämpfung der Internetpiraterie“ ins Leben. Unter der Beteiligung von Rechteinhabern und Internetzugangsanbietern wurden im Rahmen dieses Dialogs Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Internetpiraterie diskutiert.

Von Seiten der Rechteinhaber wird u. a. die Schaffung eines Warnhinweismodells gefordert.⁸⁰ Nach einem solchen Modell würden Internet-Zugangsanbieter auf Veranlassung der Rechteinhaber Warnhinweise an diejenigen ihrer Kunden versenden, deren IP-Adresse von den Rechteinhabern im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen ermittelt wurde. Der unter dem 3. Mai 2011 veröffentlichte Vorschlag für ein „sanktioniertes Aufklärungs- und Warnhinweismodell“ lautet wie folgt:

„Schließlich setzen sich die Rechteinhaber für eine alternative Rechtsverfolgung von Urheberrechtsverletzungen durch Nutzer ein und haben im Rahmen des Wirtschaftsdialogs für mehr Kooperation bei der Bekämpfung der Internetpiraterie ein dem technischen Umfeld des jeweiligen illegalen Angebots angepasstes, sanktioniertes Aufklärungs- und Warnhinweismodell als eine kooperative Maßnahme mit der Internetwirtschaft diskutiert. Diese steht selbstständig neben dem gerichtlichen Verfahren nach § 101 UrhG (Auskunftsanspruch).

Ein solches Warn- und Hinweismodell kann fair und effizient unter der Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange technologieneutral ausgestattet werden – und damit neben den Tauschbörsen auch andere Formen der Internetpiraterie erfassen. Es kann die Medienkompetenz fördern und trägt zu einem aktiven Verbraucherschutz bei. Ein solches Verfahren kann eine direkte Beziehung zwischen Internetservice Providern und Rechteinhabern oder ein Drei-Parteien-System vorsehen, bei dem zwischen Internetservice Providern und Rechteinhabern eine unabhängige Stelle geschaltet ist.

⁷⁹ Vgl. www.ifpi.org, Zugriff v. 05.12.2013

⁸⁰ Vorschläge der Rechteinhaber, 2011

Im Falle eines wiederholten Rechtsverstoßes erfolgt dabei eine ernstzunehmende Sanktion gegen den Nutzer, die auch technischer Art sein kann. Nachfolgende wird das Modell einer unabhängigen Zentrale dargestellt, das zahlreiche Vorteile bietet. Konkrete Fragen der Organisationsstruktur sind dabei noch zu klären.

- Eine unabhängige zentrale Stelle bildet die Schnittstelle zwischen Rechteinhaber und Telekommunikationsunternehmen und legt Standards für die Legitimation der Rechteinhaber und die Ermittlung der Urheberrechtsverletzung fest.
- Der Rechteinhaber hat sich bei der zentralen Stelle zu registrieren.
- Der Rechteinhaber dokumentiert die Rechtsverletzung nach den etablierten Grundsätzen.
- Die zentrale Stelle prüft den Antrag und nimmt die Angaben in eine Datenbank auf.⁸¹

Die Rechteinhaber erhoffen sich von einem solchen Vorgehen, Urheberrechtsverletzungen im Internet signifikant eindämmen zu können. Ihr erster Modellvorschlag sieht also zusammengefasst ein Antragsverfahren vor einer einzurichtenden zentralen Stelle vor. Die Aufgabe dieser Einrichtung wäre es, nach den von ihr festgesetzten Standards die Legitimation der Rechteinhaber und die behauptete Urheberrechtsverletzung zu prüfen und die entsprechenden Daten in einer Datenbank zu sammeln. Von den Telekommunikationsunternehmen würden die betroffenen Anschlussinhaber ermittelt und diese eine Aufklärungs- und Hinweis-Nachricht übersandt. Soweit sich aus der Datenbank eine Mehrzahl von Verstößen desselben Anschlussinhabers ergibt, soll durch die zentrale Stelle auch eine Information an den Rechteinhaber erfolgen. Bei wiederholten Rechtsverstößen sollen Sanktionen gegen den Nutzer möglich sein.

Der Wirtschaftsdiallog blieb leider ergebnislos. Er darf heute als gescheitert betrachtet werden. Aber die Forderung nach einem Warnhinweismodell bleibt. Die aktuelle Studie zur digitalen Content-Nutzung zeigt auf, dass sich mehr als zwei Drittel der Bevölkerung Warnhinweise befürworten.⁸²

⁸¹ www.gema.de, Zugriff v. 09.12.2013

⁸² Vgl. Studie zur digitalen Content-Nutzung (DCN-Studie), 2013

4.1.4.4 PLAYFAIR-Initiative

PLAYFAIR ist eine Initiative für faire und legale Musikangebote im Internet. Ziel ist es, Verbrauchern eine Orientierung bei der Nutzung von Musik im Netz zu geben. Im Rahmen dieser Initiative werden Online-Dienste, die Musik kostenpflichtig im Internet anbieten und sie auch lizenziert haben, mit dem PLAYFAIR-Gütesiegel gekennzeichnet. Dazu zählen zum Beispiel Webseiten, auf denen Musik oder Musikvideos per Download oder Streaming bezahlt zur Verfügung gestellt werden. Oder Versandhändler, bei denen CDs, DVDs oder Schallplatten online bestellt werden können.

Im Vordergrund steht der Fairnessgedanke: Trägt ein Online-Angebot das PLAYFAIR-Logo oder ist es auf der PLAYFAIR-Webseite gelistet, ist sichergestellt, dass die Künstler und ihre Partner ihr Einverständnis gegeben haben und für die Nutzung ihrer Werke vergütet werden. Dienste, die sich rein über Werbung finanzieren, können natürlich auch legal sein, aber momentan noch keine FAIRPLAY-Partner werden.

Hinter PLAYFAIR steht der Bundesverband Musikindustrie, der das Gütesiegel nach Prüfung der entsprechenden Kriterien an die Dienste vergibt.⁸³

Diese Initiative soll zur Aufklärung und Orientierung der User beitragen. Es gab noch nie so viele Möglichkeiten, Musik fair und legal im Internet zu nutzen, wie heute. Einige Dienste sind kostenpflichtig, andere können gratis in Anspruch genommen werden. Bei der Vielzahl der Angebote ist nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen, ob die Dienste auch mit den Künstlern und Musikfirmen zusammenarbeiten und die Berechtigten an den Einnahmen beteiligt werden.

Durch die Initiative soll auf die aktuelle GfK-Studie zur Digitalen Content-Nutzung reagiert werden. In der Studie heißt es nämlich, dass es nur etwa einem Drittel der Bevölkerung leichtfällt, zwischen legalen und einem illegalen Musikangebot im Internet zu unterscheiden.

Der Bundesverband Musikindustrie hofft, dass diese Initiative auch bald politisch aufgegriffen wird. Grund zur Hoffnung besteht nach der neuen Bundestagswahl.⁸⁴

⁸³ Vgl. www.playfair.org, Zugriff v. 07.12.2013

⁸⁴ Vgl. www.playfair.org, Zugriff v. 07.12.2013

4.2 Musikförderung des Bundes bzw. der Länder und öffentlich- rechtliche Subventionen

4.2.1 Musikförderung in Zahlen und Fakten

„Die Musikkultur zählt zu den größten und bedeutendsten Feldern des Kultursektors in Deutschland. Eine breite und hochdifferenzierte musikalische Infrastruktur mit rund 80 öffentlich geförderten Musiktheatern, über 130 professionellen Sinfonieorchestern und über 900 Musikschulen, zahlreichen Musikfestivals, Musikbibliotheken- und museen sowie Fördermaßnahmen und Projekten im professionellen wie im Laienbereich macht die gesellschaftlich anerkannte Bedeutung dieses Sektors deutlich.“⁸⁵

Um diese Vielfalt erhalten und weiterentwickeln zu können, wird durch öffentliche Hand (Bund, Länder, Gemeinden) jährlich ein Betrag von 2,4 Milliarden Euro für Musikförderung geleistet.⁸⁶

„In Deutschland gibt es einen allgemeinen gesellschaftlichen Konsens darüber, dass die öffentliche Musikfinanzierung eine wesentliche Gesamtkonstante für weite Teile des Musikbetriebs darstellt. Die Qualität und Vielfalt von Opernhäusern, Orchestern oder Musikschulen ist nur auf der Basis einer substantiellen öffentlichen Finanzierung denkbar. Durch sie werden bestimmte Bedingungen gewährleistet, die weder durch die gemeinnützigen und privaten Akteure noch durch den Musikmarkt garantiert werden können. So ist die öffentliche Musikfinanzierung eine Grundvoraussetzung für die Aufführung eines ausdifferenzierten Konzert- und Opernrepertoires ebenso wie für die Stabilität der musikalischen Einrichtungen, denen sie Planungssicherheit gibt. Für die professionellen Musiker und Darsteller sichert sie zudem existenzfähige Arbeitsplätze. Nicht zuletzt gewährleistet sie den experimentellen Freiraum für die künstlerisch-musikalischen Produktionen, ohne die der gesamte Musiksektor erheblich geringere Entfaltung erfahren würde.“⁸⁷

Der Bund fördert Musikprojekte- und einrichtungen, die von gesamtstaatlicher Bedeutung sind. Insgesamt über 44 Millionen Euro stellt der Bund jährlich zur Verfügung. Eine

⁸⁵ Deutsches Musikinformationszentrum, 2010

⁸⁶ Vgl. Deutsches Musikinformationszentrum, 2010

⁸⁷ Deutsches Musikinformationszentrum, 2010

Zusammenfassung der Musikförderung des Bundes findet sich in der Antwort der Bundesregierung auf eine „Große Anfrage“.

Musikförderung ist vorrangig Sache der Länder. Der Bund kann aber solche Vorhaben unterstützen, die über die Ebene der Länder hinaus gehen und Deutschland als Gesamtstaat betreffen.

Die Musikförderung des Bundes zielt zum einen auf die Bewahrung des musikalischen Erbes. Zudem will sie die Entwicklung der zeitgenössischen Musik und ihre Rezeption sowie die Entwicklung des musikalischen Spitzennachwuchses fördern. Um viertes vermittelt der Bund ein aktuelles Bild des Musiklebens in Deutschland im Ausland, wobei auch der Austausch zwischen deutschen und ausländischen Künstlern gefördert wird. Dieser Aspekt der Musikförderung ist Teil der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Hier hat der Bund die alleinige Kompetenz.

Die allgemeine Musikförderung fällt in die Zuständigkeit des Kulturministers. Mit 37 Millionen Euro hat der den größten Anteil am Förderbudget des Bundes. Im Mittelpunkt der Förderungen stehen:

- Einrichtungen und Projekte zu bedeutenden deutschen Komponisten, beispielsweise das Bach-Archiv in Leipzig und das Beethoven-Haus in Bonn,
- beispielgebende Veranstaltungen und Projekte zur Verbreitung zeitgenössischer Musik, die u. a. von der Kulturstiftung des Bundes und vom Hauptstadtkulturfonds gefördert werden,
- geeignete Maßnahmen zu Förderung des musikalischen Spitzennachwuchses, zum Beispiel die Unterstützung der Jungen Deutschen Philharmonie,
- Projekte zur Förderung des Laienmusizierens wie sie u. a. von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände und der Bundesregierung Deutscher Orchesterverbände durchgeführt werden,
- auf nationaler und internationaler Ebene wirkende Dachorganisationen und deren Projekte; hier ist insbesondere der Deutsche Musikrat zu nennen.

Projekte zur musikalischen Bildung ressortieren beim Bundesfamilienministerium und beim Ministerium für Bildung und Forschung.

Im Bereich der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik erfolgt die Musikförderung durch Projektförderungen weitgehend über das Goethe-Institut, daneben in besonderen Fällen auch durch das Auswärtige Amt direkt.⁸⁸

4.2.2 Initiative Musik

Die Initiative Musik gGmbH ist eine Fördereinrichtung der Bundesregierung für die Musikwirtschaft in Deutschland. Sie wird getragen von der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) und dem Musikrat sowie finanziell unterstützt von GVL, GEMA sowie GEMA-Stiftung.

Hauptförderer ist der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Kernbereich ist die Populärmusik: Rock, Pop und Jazz.

Gemeinsam mit der Musikwirtschaft wurden auch in 2013 wieder über 1,5 Millionen an Fördergeldern für Künstler und Musikunternehmen bereitgestellt. Ein weiterer Schwerpunkt in 2013 war ein neuer Spielstättenprogrammpreis für Rock, Pop und Jazz, für den zusätzliche Mittel in Höhe von einer Million Euro bereitgestellt wurden.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, paritätisch besetzt mit sechs aus der Musikwirtschaft und sechs aus der Politik. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Förderanträge. Vorsitzender ist Prof. Dieter Gorny, sein Stellvertreter ist Steffen Kampeter (MdB). Die Geschäftsführung liegt bei Ina Keßler.

Die Initiative Musik wurde im Oktober 2007 gegründet. Die Geschäftsstelle wurde im März/April 2008 eingerichtet. Inzwischen wurden über 800 Künstler- und Infrastrukturprojekte gefördert.

Die Ziele der Initiative Musik ist die Förderung des Musik-Nachwuchses, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Verbreitung deutscher Musik im Ausland. Instrumente sind die beiden Programme Künstlerförderung und Strukturförderung.

⁸⁸ Vgl. www.bundesregierung.de, Zugriff v. 07.12.2013

Darüber hinaus werden eigene Projekte und Dialogforen initiiert. Außerdem agiert die Initiative Musik im Europäischen Kontext als Mitglied im European Music Office in Brüssel.

Aufgaben der Initiative Musik sind unter anderen die Beratung der Antragsteller und Betreuung, Abwicklung und Prüfung von Förderanträgen. Außerdem pflegen sie die Netzwerke und Kooperationen zur Stärkung der Musikwirtschaft und bauen sie auf.

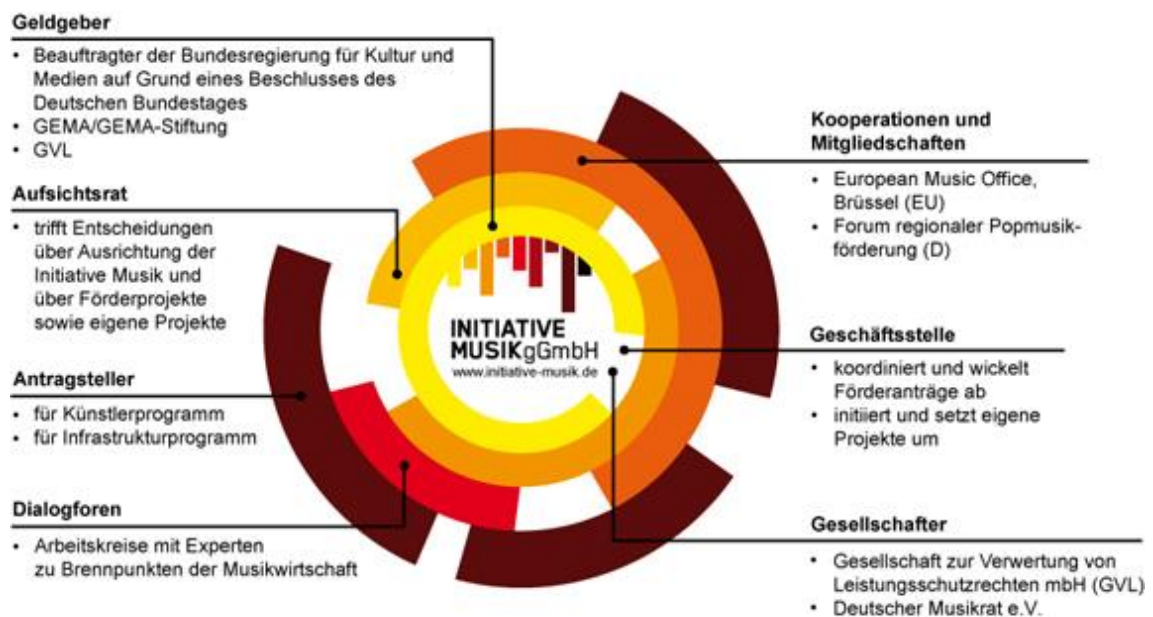


Abbildung 5: Struktogramm Initiative Musik gGmbH⁸⁹

Kulturstatsminister Bernd Neumann erklärte im Juni 2013 in Berlin bei der Veranstaltung zur fünfjährigen Fördertätigkeit der Initiative Musik: „Seit fünf Jahren fördert der Bund mit der Initiative Musik erstmals systematisch Rock, Pop und Jazz, und die Bilanz ist beeindruckend.“⁹⁰

„Die Initiative hat in dieser Zeit über 800 Projekte gefördert, für die mein Haus insgesamt rund elf Millionen Euro zur Verfügung gestellt hat. Hinter diesen Zahlen steht eine große

⁸⁹ Vgl. www.initiative-musik.de, Zugriff v. 01.12.2013

⁹⁰ Bernd Neumann, 2013

Bandbreite von Maßnahmen, dazu gehören insbesondere die Nachwuchsförderung, Impulse für die Musik-Infrastruktur und die Förderungen von Kurz-Tourneen ins Ausland...,“ so Neumann weiter.⁹¹

4.2.3 Kritische Betrachtung der Vergabe von Fördergeldern am Beispiel der Elbphilharmonie Hamburg

Öffentlich- rechtlich subventionierte Einrichtungen dürfen nicht den Markt für privatwirtschaftliche Veranstalter gefährden.

„Bei der Verwendung staatlicher Mittel für Kultur gilt es die Balance zwischen Förderung und Subvention genau auszubalancieren, um kulturelle Vielfalt, Innovation und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten,“⁹² gibt Prof. Dr. Johannes Kreile, Justiziar des VDKD (Verband der deutschen Konzertveranstalter), gegenüber dem Branchenmagazin Musikmarkt zu bedenken. „Der VDKD fragt die Politik schon länger, warum Veranstalter wie die Elbphilharmonie in Hamburg, die Alte Oper in Frankfurt, der Gasteig in München oder die Berliner Philharmoniker immer mehr Konzerte in Eigenregie veranstalten, bei denen nicht die eigenen Orchester auftreten, sondern Fremdorchester und Solisten eingekauft werden, um mit den privaten Veranstaltern in Konkurrenz zu treten,“⁹³so Kreile weiter.

Die öffentlich- rechtlichen Häuser profitieren dabei von Zuschüssen aus den jeweiligen Haushalten von Städten oder Ländern, Reduzierungen der Mieten oder Subventionen beim Sicherheitspersonal und der Infrastruktur der Veranstaltungsräume,⁹⁴ zählt Kreile auf. „Sie können daher Konzertkarten billiger als private Veranstalter als private Veranstalter anbieten und kaschieren dies mit dem Hinweis, dass sie Kultur zu günstigen Preisen für die ganze Bevölkerung anbieten wollen,“⁹⁵ so Kreile. „Damit greifen sie aber in einen bestehenden Markt ein, der unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten seit Jahrzehnten funktioniert hat.“⁹⁶

⁹¹ Bernd Neumann, 2013

⁹² Laumann, zit. n. Kreile: 19

⁹³ Laumann, zit. n. Kreile: 19

⁹⁴ Vgl. Laumann, zit. n. Kreile: 18+19

⁹⁵ Laumann, zit. n. Kreile: 19

⁹⁶ Laumann, zit. n. Kreile: 19

Ein Beispiel für diese unerfreuliche Entwicklung ist die Elbphilharmonie Hamburg. Private Veranstalter haben die Stadt Hamburg verklagt, weil die in ihrem Elbphilharmonie-Konzerten hochkarätige Orchester zu Dumping-Preisen anbiete.

Der Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V. (VDKD) hat am 14. Februar 2011 Klage gegen das Land Hamburg und die HamburgMusik gGmbH beim Hamburger Landgericht eingereicht. Der Verband möchte dadurch klären lassen, inwieweit die öffentliche Hand, hier das Land Hamburg, berechtigt ist, mittels massiver öffentlicher Subventionierung den Wettbewerb so zu beeinflussen, dass private Konzertveranstalter aus dem Markt gedrängt werden. Der VDKD verfolgt damit das Ziel, zu einem fairen Wettbewerb und einem kooperativen Verhältnis zwischen privaten und öffentlich subventionierten Veranstaltern zurückzukehren, um gemeinsam ein breit gestreutes, vielfältiges und hochwertiges Musikangebot gewährleisten und lebendig halten zu können.⁹⁷

Prozessbevollmächtigter und Geschäftsführender Justitiar des VDKD, Prof. Dr. Johannes Kreile, erläutert: „Das Thema Verdrängungswettbewerb ist bei unseren Mitgliedern in der ständigen Diskussion, es gibt immer wieder Beispiele. In Hamburg liegt aufgrund der Faktenlage ein sehr eindeutiger Fall eines unzulässigen Verdrängungswettbewerbs mit Subventionen bis zu 6,5 Millionen Euro pro Jahr allein für den Konzertbetrieb der Elbphilharmonie vor. Hiermit werden unter anderem über einen längeren Zeitraum und unter großem Kostenaufwand Orchesterkonzerte mit renommiertesten Dirigenten, Orchestern und Ensembles zu Preisen angeboten, die weit unter den tatsächlichen Kosten liegen und welche private Konzertveranstalter, die auf Kostendeckung angewiesen sind, nicht anbieten können. Das Land Hamburg und die HamburgMusik gGmbH bieten die Konzerte mit vergleichbaren Orchestern wie die privaten Veranstalter in der Spitzenpreislage zu Kosten an, die bis zu 50 Prozent unter den Marktpreisen liegen. Damit werden aber keine neuen Schichten für den Konzertbesuch erschlossen und auch Schüler und Studenten profitieren davon nicht. In deren Preissegment sind die Angebote der privaten Veranstalter nahezu identisch. Das Preisdumping führt auf

⁹⁷ Vgl. Pressemitteilung des VDKD, 2011

Dauer zur Ausschaltung von Marktmechanismen und damit zur Reduzierung der Angebotsvielfalt. Dies kann und darf nicht als Interesse einer mit Steuermitteln finanzierten Kulturpolitik angesehen werden.“⁹⁸

Michael Russ, Präsident des VDKD, ergänzt: „Wir begrüßen die sozial- und kulturpolitische Verpflichtung des Staates und entsprechende Subventionierungen auch in Hamburg nachdrücklich: ungewöhnliche Konzerte an ungewöhnlichen Orten oder ein hochwertiges und hochpreisiges Orchesterkonzert zu niedrigsten Ticketpreisen – dies sind Mittel und Wege um ein neues und größeres Publikum zu gewinnen und zu binden und eine Marke zu etablieren. Die privaten Konzertveranstalter sind eine tragende Säule des klassischen Konzertwesens, sie sind ebenso ideenreich und engagiert, wenn es um die Förderung und Etablierung junger Talente oder weniger eingängiger Musikangebote geht. Das Verständnis hört aber dann auf, wenn in einem bereits bestehenden und überschaubaren Segment von Konzertangeboten Mitbewerber unter massivem Einsatz von Steuermitteln verdrängt werden sollen - und das bei gleichzeitig gravierenden Kürzungen bei anderen Kultureinrichtungen.“⁹⁹

Die Klage des Verbandes gründet hauptsächlich auf den wettbewerbsrechtlichen Verstoß des Landes Hamburg gegen § 4 Nr. 10 UWG und § 4 Nr. 11 UWG.

Der Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V. wurde 1946 in Hamburg gegründet. Ziel des Verbandes ist die Stärkung der privatwirtschaftlich organisierten deutschen Konzertwirtschaft. Im VDKD sind über 200 Agenturen, Konzertveranstalter und Stiftungen zusammengeschlossen, die im Bereich E- und U-Musik jährlich rund zwei Milliarden Euro umsetzen und ein Publikum von rund 42 Millionen Besuchern ansprechen.¹⁰⁰

⁹⁸ Zitat von Prof. Dr. Johannes Kreile in der Pressemitteilung des VDKD, 2011

⁹⁹ Zitat von Michal Russ der Pressemitteilung des VDKD, 2011

¹⁰⁰ Vgl. Pressemitteilung des VDKD, 2011

Das Landgericht Hamburg entschied am 22.12.2011, dass die Stadt Hamburg und die stadtteigene Hamburg Musik gGmbH auch in Zukunft selbst Konzerte in der Elbphilharmonie und der Laeishalle veranstalten dürfen. Es wies damit die Klage des VDKD ab.¹⁰¹

¹⁰¹ Vgl. www.rws-verlag.de, Zugriff v. 09.12.2013

5 Fazit der analysierten Problematik

Man kann nicht gerade behaupten, dass die 17. Legislaturperiode mit Blick auf den Schutz des geistigen Eigentums von Tatendrang geprägt gewesen wäre. Lasen wir im Koalitionsvertrag noch, dass das Schutzniveau verbessert werden solle und hörten wir noch in der „Berliner Rede“, dass auch die Provider mehr Verantwortung übernehmen sollen, muss ich nun am Ende feststellen, dass wichtige Fragen der zivilrechtlichen Durchsetzung von Urheberrecht oder der Haftung von Host Providern von der nun nicht mehr aktuellen Bundesregierung nicht angegangen bzw. weitgehend den Gerichten überlassen wurden: Um eine Klärung der Rechtslage herbeizuführen, müssen die Rechteinhaber nach wie vor oft jahrelang prozessieren, was nicht zuletzt ein fatales Signal an den Verbraucher sendet.

Das Urheberrecht muss endlich unter Berücksichtigung neuer Angebots- und Nutzungsformen weiterentwickelt werden. Der Politikstil, der auf Polarisierung statt Lösungssuche und Vermittlung setzt, hat sich nachweislich nicht durchgesetzt.

Die Bundesjustizministerin sah sich mit dem Vorwurf konfrontiert, sich in Populismus zu üben. Dann zum Beispiel, wenn sie ACTA nach den von Unwissenheit geprägten Demonstrationen eine Absage erteilte, obgleich sich damit für Deutschland nicht viel geändert hätte. Und auch dann, wenn sie Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen ganz allgemein in einen Topf mit unseriösen Geschäftspraktiken wirft, wie es jüngst in dem verabschiedeten Gesetz der Fall ist. Die darin enthaltene Deckelung der Abmahnkosten für Privatanutzer bei Erstverstoß auf 155,30 Euro lässt sich kaum als wirksames Instrument zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen interpretieren.

Die Kreativwirtschaft schien die Hoffnung, dass das Bundesjustizministerium ernsthaft an einer Stärkung des Urheberrechts interessiert sei, bereits im letzten Jahr verloren zu haben.

Doch die Kreativwirtschaft hat im Kanzelamt auch einen langjährigen Mitstreiter gefunden: Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Bernd Neumann zeigte sich als unermüdlicher Fürsprecher eines starken Urheberrechts, das zu keinem Verbraucherrecht umgedeutet werden dürfe, wie er auch in seinem Zwölf-Punkte-Papier zum Schutz des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter unterstrich.

Nach dem Stillstand der letzten vier Jahre hat die neue Bundesregierung die Verantwortung, die Fronten zwischen Kultur- und Netzpolitik aufzulösen und den eingefahrenen Debatten, besonders zum Urheberrecht, neue Impulse zu geben.

Doch es gibt auch positive Entwicklungen: Aufgrund der zahlreichen intensiv geführten öffentlichen Diskussionen um das Urheberrecht, zu denen auch die Bundesregierung beigetragen hat, ist das Bewusstsein der Deutschen für Urheberrechtsverletzungen sensibilisiert worden. Auch zeigt ein Großteil der Bevölkerung Interesse an der Urheberrechtsdebatte. Diese Entwicklung belegt die Studie zur Digitalen Content-Nutzung, die außerdem feststellt, dass die Mediennutzung im Internet für die meisten Deutschen eine Frage der Fairness ist.¹⁰²

Mehr als 60 Prozent der Bevölkerung hat außerdem Verständnis für die Bemühungen der Kreativwirtschaft um einen verbesserten Rechtsschutz im Internet und würde ein Warnhinweismodell befürworten.¹⁰³

Mit Spannung erwartet die Musikbranche, was der Schutz des geistigen Eigentums der neuen Bundesregierung bedeutet und in welcher Weise sie sich dafür einsetzen werden.

Auch die Initiative Musik wird von der Musikbranche als äußerst positiv betrachtet. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Nachwuchsförderung, die Musik-Infrastruktur und der Verbreitung von deutscher Musik im Ausland. Bisher wurden über 800 Projekte von der Initiative Musik gefördert.¹⁰⁴

¹⁰² Vgl. Studie zur digitalen Content-Nutzung (DCN-Studie), 2013

¹⁰³ Vgl. Studie zur digitalen Content-Nutzung (DCN-Studie), 2013

¹⁰⁴ Vgl. www.initiative-musik.de, Zugriff v. 01.12.2013

Literaturverzeichnis

Buchquellen:

Bundesverband Musikindustrie (Hg.): Musikindustrie in Zahlen 2012. Berlin 2013.

Zeitschriften:

Zarges, Stefan: BVMI-Bilanz: „Es ist zu wenig passiert!“. In: Musikmarkt, Nr. 55, 2. August 2013, 14+15

Laumann, Jörg: Rahmenbedingungen erhalten und optimieren. In: Musikmarkt, Nr. 55, 2. August 2013, 18+19

Interview von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. In: Promedia, Nr. 11/2012

Internetquellen:

<http://www.kultur-kreativ-wirtschaft.de/KuK/Navigation/Kultur-Kreativwirtschaft/musik-wirtschaft.html?themaldx=1>, Zugriff vom 28.10.2013

<http://www.musikindustrie.de/studien/>, Zugriff vom 28.10.2013

http://www.musikindustrie.de/presse_aktuell_einzel/back/82/page/5/news/studie-zur-digitalen-content-nutzung-2013-mediennutzung-im-internet-ist-fuer-die-meisten-deutschen/, Zugriff vom 24.11.2013

<http://www.kultur-kreativ-wirtschaft.de/KuK/Navigation/Kultur-Kreativwirtschaft/Musik-wirtschaft/brancheninfo.html>, Zugriff vom 24.11.2013

http://www.focus.de/digital/internet/kurz-erklaert-worum-es-beim-acta-abkommen-geht_aid_713502.html, Zugriff vom 01.12.2013

http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/de_factsheet_what_acta_is_about.pdf, Zugriff vom 01.12.2013

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20120220FCS38611/3/html/EU-Parlament-erh%C3%A4lt-24-Millionen-Unterschriften-gegen-ACTA>, Zugriff vom 01.12.2013

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20120220FCS38611/6/html/Vier-EP-Aussch%C3%BCsse-stimmen-gegen-ACTA>, Zugriff vom 01.12.2013

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20120220FCS38611/7/html/Europ%C3%A4isches-Parlament-lehnt-ACTA-ab>, Zugriff vom 01.12.2013

<http://www.initiative-musik.de/initiative-musik/zielsetzung.html>, Zugriff vom 01.12.2013

<http://gesetzgebung.beck.de/node/1015645>, Zugriff vom 01.12.2013

<http://www.ifpi.org/content/library/DMR2013-Germany.pdf>, Zugriff vom 05.12.2013

http://www.playfair.org/das_ist_playfair/, Zugriff vom 07.12.2013

<http://www.playfair.org/hintergrund/>, Zugriff vom 07.12.2013

<http://www.urheberrecht.uamr.de/aktuelles.html>, Zugriff vom 07.12.2013

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2011/10/2011-10-19-musikfoerderung-des-bundes-anfrage.html>, Zugriff vom 07.12.2013

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Kurzfassung_Dialogpapier.pdf, Zugriff vom 09.12.2013

http://www.rws-verlag.de/hauptnavigation/aktuell/news-detail/period/1322694000/2678399/archived/select/newsticker_kanzleien/article/340/Hanse-stadt-Hamburg-mit-Gleiss-Lutz-im-Streit-um-Elbphilharmonie-Konzerte-erfolgreich.html, Zugriff vom 09.12.2013

<http://www.kultur-kreativ-wirtschaft.de/KuK/Navigation/Kultur-Kreativwirtschaft/musik-wirtschaft.html?themaldx=1>, Zugriff vom 09.12.2013

<http://musikbusinessakademie.de/#/berufe-im-musikbusiness/4550290799>, Zugriff vom 09.12.2013

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/file-sharing.html>, Zugriff vom 09.12.2013

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/peer-to-peer-p2p.html>, Zugriff vom 09.12.2013

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/trips-abkommen.html>, Zugriff vom 09.12.2013

<https://www.gema.de/nl/062010/recht-politik/korb-3.html>, Zugriff vom 09.12.2013

Gesetze:

Bundesministerium für Justiz: Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, 2013

UrhG 1965, Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 09.09.1965, BGBl I, S. 1273. (zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 53 des Gesetzes vom 22.12.2011, BGBl I, S. 3044.)

Sonstiges:

Pressemitteilung des Bundesverbandes Musikindustrie: Deutscher Musikmarkt zum 1. Halbjahr leicht im Plus, 2011: URL: http://www.musikindustrie.de/presse_aktuell_einzel/back/82/page/2/news/deutscher-musikmarkt-zum-1-halbjahr-2013-leicht-im-plus/, Zugriff vom 25.10.2013

Bundesverband Musikindustrie; media control GfK, 2013

Bundesverband Musikindustrie; media control GfK, 2012

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Hg.): Monitoring zu ausgewählten wirtschaftlichen Eckdaten der Kultur- und Kreativwirtschaft 2011. Berlin 2012.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Hg.): Branchenhearing Musikwirtschaft am 5. Mai 2009 im Radialsystem in Berlin. Berlin 2009.

ACTA Allensbacher Computer- und Technik-Analyse, 2012

Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse e. V., 2012

Gesellschaft für Konsumforschung: Studie zur digitalen Content-Nutzung (DNC-Studie) 2013

Koalitionsvertrag 2009, Seite 103

Bundesverband Musikindustrie e. V.; ab 2008 ermittelt durch media control / GfK Panel Services; GVL

Berliner Rede von Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, 2010. URL: http://www.bmi.de/SharedDocs/Re-den/DE/2010/20100614_Berliner_Rede_zum_Urheberrecht.html, Zugriff vom 07.12.2013

Gemeinsame Pressemitteilung der Deutschen Content Allianz, 2011: Deutsche Content Allianz kritisiert Stillstand des Bundesjustizministeriums bei der Urheberrechtsreform, 2011. URL: http://www.musikindustrie.de/presse_aktuell_einzel/back/82/page/24/news/deutsche-content-allianz-kritisiert-stillstand-des-bundes-justizministeriums-bei-der-urheber-rechtsre/, Zugriff vom 07.12.2013

Pressemitteilung des Bundesverband Musikindustrie: Hamburger Mediendialog: Musikindustrie fordert effiziente Ansätze zur Bekämpfung der Internetpiraterie, 08.06.2009: http://www.musikindustrie.de/presse_aktuell_einzel/back/82/page/61/news/hamburger-mediendialog-musikindustrie-fordert-effiziente-ansaeetze-zur-bekaempfung-der-internet-pirater/, Zugriff vom 07.12.2013

Meinung von Dr. Florian Drücke, 2013. URL: http://www.musikindustrie.de/presse_aktuell_einzel/back/82/page/4/news/akte-abmahnung-schnell-noch-einen-deckel-drauf/, Zugriff vom 07.12.2013

Zitat von Bernd Neumann aus Pressemitteilung der Bundesregierung vom 13.06.2013. URL: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2013/06/2013-06-13-bkm-bundesfoerderung.html>, Zugriff vom 07.12.2013

Vorschläge der Rechteinhaber im Rahmen des Wirtschaftsdialogs für mehr Kooperation bei der Bekämpfung von Internetpiraterie im BMWi, Kurzfassung vom 03.05.2011, Seite 6 f. abrufbar unter: https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Kurzfassung_Dialogpapier.pdf, Zugriff vom 09.12.2013

Michael Söndermann für das Deutsche Musikinformationszentrum, 2010. URL: http://www.miz.org/static_de/themenportale/einfuehrungstexte_pdf/02_Musikfoerderung/soendermann.pdf, Zugriff vom 09.12.2013

Pressemitteilung des VDKD vom 17.02.2011. URL: http://www.vdkd.de/cms/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=6&idart=507&m=&s=, Zugriff vom 09.12.2013

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ort, Datum

Vorname Nachname